

RECHTSCHRONIK 1997

Dr. Arthur Kanonier

Inhalt	Seite
Abfall.....	3
Baurecht, Bauwesen.....	4
Bergrecht.....	6
Campingplätze.....	6
Eisenbahnen.....	6
Feuerwehr, Feuerpolizei.....	7
Gemeindegrenzen, -trennungen.....	7
Gemeindenamen.....	9
Gemeinderecht.....	9
Gemeindeverbände und Verwaltungsorganisation.....	11
Gewerberecht.....	12
Grenzen.....	13
Grundbuch.....	13
Grundverkehr.....	13
Heilvorkommen, Kurwesen.....	14
Jagd und Fischerei.....	14
Kindergärten.....	15
Krankenanstalten.....	15
Land- und Forstwirtschaft.....	17
Luft, Ozon.....	19
Luftfahrt.....	20
Militärische Sperrgebiete.....	20
Natur- und Landschaftsschutz.....	20
Ortsbild, Assanierung.....	24
Raumordnung, Raumplanung.....	24
Schifffahrt.....	28
Schulwesen.....	29
Sport.....	30
Straßen, Verkehrswesen.....	30
Tierschutz.....	34
Tourismus, Fremdenverkehr.....	35
Umweltschutz.....	36
Ver- und Entsorgung.....	37
Veranstaltungswesen.....	37
Wasser.....	38
Wohnungswesen.....	40

RECHTSCHRONIK 1997

Ziel der Rechtschronik ist die Auflistung sämtlicher planungsrelevanter Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen, die 1997 in den Bundes- und Landesgesetzblättern sowie den Landesamtsblättern der Bundesländer erschienen sind. Die Verlautbarungen des Bundes und der Länder werden Fachbereichen chronologisch zugeordnet, wobei auf (mögliche) Mehrfachnennungen verzichtet wird.

Die einzelnen Fachbereiche werden in Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen gegliedert, wobei unter „Kundmachungen“ auch planungsrelevante Vereinbarungen, Übereinkommen und Protokolle, die 1997 in Bundes- oder Landesgesetzblättern veröffentlicht wurden, aufgenommen werden.

Die Rechtschronik beinhaltet etwa 580 Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen. Zusätzlich zum Titel, Datum und zur Gesetzblattnummer wird bei raumordnungsrechtlich bedeutenden Rechtsnormen der Inhalt kurz beschrieben. Als Quellen für diese Rechtschronik dienen:

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (BGBl.)
Landesgesetzblatt für das Burgenland (LGBl. für Bgld.)
Landesgesetzblatt für Kärnten (LGBl. für Ktn.)
Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich (LGBl. für NÖ)
Landesgesetzblatt für Oberösterreich (LGBl. für Oö)
Landesgesetzblatt für das Land Salzburg (LGBl. für Slbg.)
Landesgesetzblatt für das Land Steiermark (LGBl. für Stmk.)
Landesgesetzblatt für Tirol (LGBl. für Tirol)
Vorarlberger Landesgesetzblatt (LGBl. für Vlbg.)
Landesgesetzblatt für Wien (LGBl. für Wien)

Landesamtsblatt für das Burgenland
Kärntner Landeszeitung
Amtliche Linzer Zeitung
Salzburger Landes-Zeitung
Grazer Zeitung
Bote für Tirol

RECHTSCHRONIK 1997

Abfall

GESETZE

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 10. April 1997, mit dem die O.ö. Fischereigesetz-Novelle 1990, das O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1990, das O.ö. Behindertengesetz 1991, das O.ö. Bodenschutzgesetz 1991 und das O.ö. Spielapparategesetz neuerlich beschlossen werden; LGBl. für Oö Nr. 63/1997.
- Landesgesetz vom 7. Mai 1997 über die Abfallwirtschaft im Land Oberösterreich (O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 - O.ö. AWG 1997); LGBl. für Oö Nr. 86/1997.

Das Abfallwirtschaftsgesetz gliedert sich in folgende Abschnitte: Allgemeines, Ziele und Grundsätze, Sammlung (Erfassung), Abfallverbände, Abfallbehandlungsanlagen und Sammeleinrichtungen, Überwachung von Abfallbehandlungsanlagen und Sammeleinrichtungen, abfallwirtschaftliche Planung, Straf- und Schlußbestimmungen.

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen (Festsetzungsverordnung 1997); BGBl. II Nr. 227/1997.
In der Festsetzungsverordnung wird festgelegt, welche Abfälle als gefährlich und welche gefährlichen Abfälle als Problemstoffe gelten.
- Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über das Außerkrafttreten und das neuerliche Inkrafttreten der VerpackVO 1996 und der Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zielen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen von Getränkeverpackungen und sonstigen Verpackungen; BGBl. II Nr. 232/1997.

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juni 1997 zum Landes-Abfallwirtschaftsplan 1997; LGBl. für Bgld. Nr. 40/1997.
Der Landesabfallwirtschaftsplan 1997 enthält folgende Paragraphen: Vorgaben zur Vermeidung und Verringerung von Abfällen, Vorgaben zur stofflichen und energetischen Verwertung von Abfällen,

Vorgaben für die sonstige Behandlung von Abfällen, Abfallbeseitigungsbereich, Standorte der öffentlichen Abfallbehandlungsanlagen, Abfallsammelgebiete, Standorte der Abfallumladestationen, Umsetzung der Maßnahmen, Kontrolle, Umsetzung der Richtlinie und Inkrafttreten.

Oberösterreich

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 19. August 1996, mit der die Verordnung, mit der der O.ö. Abfallwirtschaftsplan 1992 erlassen wird, geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 30/1997.
Die Abfallwirtschaftsplan-Verordnung wird in elf Punkten geändert, wobei insbesondere die Anlage zum Abfallwirtschaftsplan erneuert wird, die sich in folgende Abschnitte gliedert: Einleitung und Begründung; Abfallwirtschaftliche Entwicklung in Oberösterreich seit 1990, Situation 1994, erzielte Erfolge; künftige generelle Maßnahmen.

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. März 1997, mit der die Verordnung über die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 13/1997.
- Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 100/1997.
- Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996, mit der verschiedene Bestimmungen der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Patsch aufgehoben werden; Bote für Tirol Nr. 159/1997.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Klärschlammverordnung; LGBl. für Vlb. Nr. 16/1997.
In der Klärschlammverordnung werden die Überwachung der Ausbringungsflächen, die Überwachung der Abgabe und Verwendung von Klärschlamm zum Düngen, die Rekultivierung mit Klärschlamm und die Abgabe von Kleinmengen neu geregelt.
- Verordnung der Landesregierung über die Ausbringung von Klärschlamm (Klärschlammverordnung); LGBl. für Vlb. Nr. 75/1997.
Klärschlamm darf nur in Form von Klärschlammdünger zur Ausbringung abgegeben und verwendet werden, wobei die Betreiber kommunaler Abwasserreinigungsanlagen der Bezirkshauptmannschaft ü-

ber die Menge und die Verwendung des angefallenen Klärschlammes zu berichten haben.

- Verordnung des Landeshauptmannes über die Beseitigung tierischer Abfälle (Tierkörperbeseitigungsverordnung); LGBl. für VlbG. Nr. 94/1997.

In Vorarlberg anfallende tierische Abfälle sind der unschädlichen und möglichst nutzbringenden Verwertung durch die Vorarlberger Wiederverwertungsgesellschaft zuzuführen.

Wien

- Verordnung des Landeshauptmannes von Wien über die Beseitigung von tierischen Abfällen; LGBl. für Wien Nr. 11/1997.

Alle im Bereich des Bundeslandes Wien anfallenden tierischen Abfälle sind nach Maßgabe dieser Verordnung von der Tierkörperbeseitigung-Wien Ges.m.b.H. einzusammeln und an eine Tierkörperverwertungsanstalt abzuführen.

Baurecht, Bauwesen

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen (Bauproduktegesetz – BauPG); BGBl. I Nr. 55/1997.

Das Bauproduktegesetz regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten, die Anforderung an die Verwendung von Bauprodukten und den freien Verkehr von Bauprodukten von und nach den Mitgliedsstaaten der EU.

Kärnten

- Gesetz vom 20. März 1997, mit dem die Kärntner Bauvorschriften geändert werden; LGBl. für Ktn. Nr. 55/1997.

Die Bauvorschriften werden in 54 Punkten geändert. So werden Altbauten, Bauerleichterungen, energiesparender Wärmeschutz, Stufen gerader Stiegen, Zu- und Abfahrten bei Großanlagen sowie die „barrierefreie Gestaltung“ neu geregelt.

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 23. Jänner 1997, mit dem das Landesgesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge geändert wird (O.ö. Vergabegesetz-Novelle 1997); LGBl. für Oö Nr. 34/1997.

Das Vergabegesetz wird in 131 Punkten geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 12. Dezember 1996, mit dem das Bebauungsgrundlagengesetz, das Baupolizeigesetz und

die Salzburger Gemeindeordnung 1994 geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 38/1997.

Im Bebauungsgrundlagengesetz werden insbesondere die Regelungen für die „selbständige Bauplatzerklärung“ bzw. für die „Bauplatzerklärung als Teil der Baubewilligung“ sowie die „Änderung bescheidmäßig festgelegter Bebauungsgrundlagen“ geändert.

- Gesetz vom 12. Dezember 1996, mit dem das Baupolizeigesetz, das Salzburger Aufzugsgesetz, das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 und das Salzburger Ortsbildschutzgesetz geändert werden (Baurechtsreformgesetz 1996 - BauRefG 1996); LGBl. für Slbg. Nr. 39/1997.

Durch das Baurechtsreformgesetz werden im Baupolizeigesetz unter anderem die Begriffsbestimmungen, die bewilligungspflichtigen und anzeigepflichtigen Maßnahmen, die Regelungen betreffend übergangene Nachbarn, das Anzeigeverfahren und die Vollendung baulicher Maßnahmen geändert. Im Aufzugsgesetz werden die Anzeigepflicht und die Benützung neu geregelt.

- Gesetz vom 23. April 1997, mit dem die Garagenordnung und das Bebauungsgrundlagengesetz geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 59/1997.

In der Garagenordnung werden unter anderem die Bestimmungen für die Verpflichtung zur Herstellung von Einstellplätzen oder Garagen, die Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze, die Sonderbestimmungen für das Anzeigeverfahren sowie die Strafbestimmungen geändert.

Tirol

- Gesetz vom 14. März 1997, mit dem die Tiroler Bauordnung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 31/1997.

Die Bestimmungen hinsichtlich „Versorgung in Notzeiten“ werden geändert.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 72/1997.

Geändert werden unter anderem die Bestimmungen für bewilligungspflichtige und anzeigepflichtige Vorhaben sowie für das ordentliche und vereinfachte Baubewilligungsverfahren.

Wien

- Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird (Aufhebung der Gehsteignovelle); LGBl. für Wien Nr. 40/1997.

VERORDNUNGEN

Niederösterreich

- NÖ Bau-Übertragungsverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 64/1997.

Die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, werden aus dem eigenen Wirkungsbereich der angeführten Gemeinden auf die entsprechenden Bezirkshauptmannschaften übertragen.

- Aufhebung der Verordnung über die periodische Überprüfung von Feuerungsanlagen; LGBl. für NÖ Nr. 102/1997.
- Aufhebung der Verordnung über die Ausführung der Baupläne (Bauplanverordnung); LGBl. für NÖ Nr. 103/1997.
- Aufhebung der NÖ Garagenverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 104/1997.
- Aufhebung der NÖ Heizungsverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 105/1997.
- Verordnung über die Geltung von Verordnungen aufgrund der NÖ Bauordnung 1996 und der NÖ Aufzugsordnung 1995 für bundeseigene, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude; LGBl. für NÖ Nr. 106/1997.

Die NÖ Bautechnikverordnung 1997 und die NÖ Aufzugs-Durchführungsverordnung 1995 gelten auch für bundeseigene, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude.

- Aufhebung der NÖ Schutzraumverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 107/1997.
- Änderung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 112/1997.

Oberösterreich

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 3. Feber 1997, mit der die O.ö. Bautechnikverordnung geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 25/1997.

Die Bestimmungen für Kinderspielplätze (§ 16a) werden neu geregelt.

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 21. April 1997 betreffend die Festlegung von besonderen Verwaltungsabgaben für bestimmte Leistungen und Verfahren nach dem O.ö. Bautechnikgesetz; LGBl. für Oö Nr. 50/1997.

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 18. August 1997, mit der die O.ö. Aufzugsverordnung geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 97/1997.

Die Intensität der Betriebskontrollen bei bestimmten Aufzügen durch Aufzugswärter wird neu geregelt.

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 15. Dezember 1997, mit der Sicherheitsvorschriften für

Gasanlagen erlassen werden (O.ö. Gassicherheitsverordnung); LGBl. für Oö Nr. 145/1997.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. Feber 1997 zur Bezeichnung von Önormen gemäß § 1 Abs 2 des Bautechnikgesetzes (Önormen-Verordnung 1997); LGBl. für Slbg. Nr. 21/1997.

Die in der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Önormen werden gemäß § 1 Abs. 2 des Bautechnikgesetzes als für bauliche Maßnahmen anwendbar bezeichnet.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. Mai 1997 über das Erfordernis einer österreichischen technischen Zulassung für bestimmte Bauprodukte (Bauprodukte-Zulassungsverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 41/1997.

Für die Errichtung und Änderung von Bauwerken dürfen die in der Verordnung angeführten Bauprodukte nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn für sie eine österreichische technische Zulassung besteht.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. Juli 1997 über Formulare für die Zustimmung zu baulichen Maßnahmen (Baupolizeiliche Formularverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 53/1997.

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. März 1997 über die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben (Tiroler Mindestausstattungsverordnung); LGBl. für Tirol Nr. 16/1997.

Bei Betrieben mit mehr als acht Verabreichungsplätzen (zum Genuß von Speisen oder Getränken bestimmte Steh- oder Sitzplätze) müssen entsprechende Toilettenanlagen vorhanden sein. Einbettzimmer müssen mindestens 9 m² und Zweibettzimmer mindestens 15 m² Bodenfläche aufweisen.

Vorarlberg

- Verordnung des Landeshauptmannes über die Geltung von Verordnungen auf Grund des Baugesetzes für öffentliche bundeseigene Gebäude; LGBl. für VlbG. Nr. 19/1997.

Die Baueingabeverordnung, die Bautechnikverordnung, die Kinderspielplatzverordnung, die Garagenverordnung, die Öltankverordnung und die Aufzugsverordnung gelten auch für bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung, womit ÖNORMEN zugelassen und überholte Vorschriften

bautechnischen Inhaltes aufgehoben werden, aufgehoben wird; LGBl. für Wien Nr. 3/1997.

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Landesregierung über die Anlage von Blitzableitern aufgehoben wird; LGBl. für Wien Nr. 4/1997.

KUNDMACHUNGEN

Bund

- Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Verzeichnis der österreichischen Normen für die Sicherheit von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen von Aufzügen und das Verzeichnis der zugelassenen Prüfstellen für Aufzüge und für Sicherheitsbauteile von Aufzügen; BGBl. II Nr. 188/1997.

Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Aufhebung der Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten), LGBl. Nr. 5/1980; LGBl. für Bgld. Nr. 3/1997.

Die Bundesländer kommen überein, die Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen einvernehmlich aufzuheben.

Kärnten

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 23. Dezember 1996, Zl. Verf-455/2/1996, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Aufhebung der Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten); LGBl. für Ktn. Nr. 3/1997.

Niederösterreich

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Aufhebung der Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten); LGBl. für NÖ Nr. 28/1997.

Salzburg

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Aufhebung der Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten); LGBl. für Slbg. Nr. 30/1997.

Die Bundesländer kommen überein, die Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen einvernehmlich aufzuheben.

- Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 1. Juli 1997 über die Wiederverlautbarung des Baupolizeigesetzes; LGBl. für Slbg. Nr. 40/1997.

Tirol

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 27. Oktober 1997 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen; LGBl. für Tirol Nr. 78/1997.

Bergrecht

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Vermessungen beim Bergbau, das Bergbaukartenwerk und die Erfassung von Bodenbewegungen (Markscheideverordnung); BGBl. II Nr. 134/1997.

Die Markscheideverordnung gliedert sich in folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Vermessungen über Tage, Vermessungen unter Tage, Bergbaukartenwerk, Erfassung von Bodenbewegungen, Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit und Schlußbestimmungen.

Campingplätze

GESETZE

Burgenland

- Gesetz vom 17. April 1997, mit dem das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 33/1997.

Die Bestimmungen für Zeltlager werden neu geregelt, wobei Zeltlager von Jugendorganisationen und Zeltlager im Rahmen der öffentlichen Jugendbetreuung oder öffentlicher Freiluftveranstaltungen nicht als Campingplätze gelten.

Kärnten

- Gesetz vom 2. Dezember 1996, mit dem das Campingplatzgesetz 1970 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 16/1997.

Eisenbahnen

Bund

GESETZE

- Bundesgesetz, mit dem ein Bahn-Betriebsverfassungsgesetz erlassen und das Post-Betriebsverfassungsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 66/1997.

VERORDNUNGEN

- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über die Übertragung der Planung und der Durchführung von Eisenbahninfrastrukturvorhaben an die Österreichischen Bundesbahnen (2. ÖBB-Ü-VO); BGBl. II Nr. 23/1997.

- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Übertragung der Planung und der Durchführung von Eisenbahninfrastrukturvorhaben an die Österreichischen Bundesbahnen (3. ÖBB-Ü-VO); BGBl. II Nr. 83/1997.

Den ÖBB werden die in der Verordnung angeführten Eisenbahninfrastrukturvorhaben zur Planung übertragen, wobei das Planungskostenvolumen insgesamt 194,5 Millionen Schilling beträgt.

- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufes der ÖBB-Strecke Innsbruck-Bludenz, Abschnitt Langen-Klösterle; BGBl. II Nr. 218/1997.
- Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung weiterer Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken (44. Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung weiterer Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken (4. Hochleistungsstrecken-Verordnung); BGBl. II Nr. 273/1997.

Folgende Eisenbahnstrecken werden zu Hochleistungsstrecken erklärt: Raum Graz – Staatsgrenze bei Mogersdorf; Neumarkt/Kallham – Staatsgrenze bei Braunau am Inn; Linz – Staatsgrenze bei Summerau; Raum Tulln – Staatsgrenze bei Gmünd.

- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Übertragung der umfassenden Planung und des Baues der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein-Innsbruck-Staatsgrenze am Brenner oder von Teilen derselben an die Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft (BE-Ü-VO); BGBl. II Nr. 335/1997.
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über die Übertragung der Planung und des Baues von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG geändert wird; BGBl. II Nr. 338/1997.
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Übertragung der Planung und der Durchführung von Eisenbahninfrastrukturvorhaben an die Österreichischen Bundesbahnen (4. ÖBB-Ü-VO); BGBl. II Nr. 339/1997.

Den ÖBB werden die in der Verordnung angeführten Eisenbahninfrastrukturvorhaben zur Planung übertragen, wobei das Planungskostenvolumen insgesamt 173,5 Millionen Schilling beträgt.

- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufes der Güterzugumfahrung St. Pölten im Zuge der Hochleistungsstrecke Wien-Salzburg; BGBl. II Nr. 382/1997.

KUNDMACHUNGEN

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF); BGBl. III Nr. 55/1997.

Feuerwehr, Feuerpolizei

GESETZE

Kärnten

- Gesetz vom 22. Mai 1997, mit dem das Kärntner Feuerwehrgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 74/1997.
- Gesetz vom 6. Oktober 1997, mit dem die Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 121/1997.

Gemeindegrenzen, -trennungen

GESETZE

Niederösterreich

- Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden; LGBl. für NÖ Nr. 1/1997.
Neben der Bezeichnung der Gemeinde Großdietmanns wird das Wort „Marktgemeinde“ eingefügt.
- Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden; LGBl. für NÖ Nr. 40/1997.
Das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden wird in fünf Punkten geändert.
- Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden; LGBl. für NÖ Nr. 93/1997.
Das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden wird in vier Punkten geändert, welche die Gemeinden Grafenbach-St. Valentin, Hofstetten-Grünau und Tulln betreffen.

Wien

- Gesetz über eine Änderung der Grenzen zwischen dem 12., 13. und 23. Bezirk; LGBl. für Wien Nr. 30/1997.

VERORDNUNGEN

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1996 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Großwarasdorf und Raiding; LGBl. für Bgld. Nr. 5/1997.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1996 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Steinberg-Dörfel und Oberloisdorf; LGBl. für Bgld. Nr. 6/1997.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Trennung der Gemeinde Sigleß; LGBl. für Bgld. Nr. 30/1997.

Die Gemeinde Sigleß wird in die beiden neuen Gemeinden Krensdorf und Sigleß getrennt.

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 7. Oktober 1997, Zl. 3-Gem-5/10/7/97, mit der die Grenze zwischen der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten und der Gemeinde Himmelberg, beide politischer Bezirk Feldkirchen, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 103/1997.
- Verordnung der Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl. 3-Gem-10/18/3/97, mit der die Grenze zwischen der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten und der Gemeinde Steuerberg, beide politischer Bezirk Feldkirchen, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 106/1997.
- Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997, Zl. 3-Gem-47/25/5/97, mit der die Grenze zwischen der Gemeinde Frauenstein und der Gemeinde Liebenfels, beide politischer Bezirk St. Veit an der Glan, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 125/1997.

Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Trennung der Gemeinde Wolfsthal-Berg; LGBl. für NÖ Nr. 51/1997.
- Verordnung über die Trennung der Gemeinde Zeiselmauer; LGBl. für NÖ Nr. 92a/1997.

Die Gemeinde Zeiselmauer wird in die beiden Gemeinden Muckendorf-Wipfing und Zeiselmauer getrennt.

Oberösterreich

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 20. Jänner 1997, mit der die Grenzen der Gemeinde Auerbach und der Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen geändert werden; LGBl. für Oö Nr. 12/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 10. März 1997, mit der die Grenzen der Marktgemeinde Mauerkirchen und der Marktgemeinde Helfpau-

Uttendorf geändert werden; LGBl. für Oö Nr. 40/1997.

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 5. Mai 1997, mit der die Grenzen der Marktgemeinde Laakirchen und der Marktgemeinde Vorchdorf geändert werden; LGBl. für Oö Nr. 76/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 5. Mai 1997, mit der die Grenzen der Gemeinde Arbing, der Gemeinde Baumgartenberg und der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland geändert werden; LGBl. für Oö Nr. 77/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 16. Juni 1997, mit der die Grenzen der Marktgemeinde Laakirchen und der Gemeinde Gschwandt geändert werden; LGBl. für Oö Nr. 79/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 18. August 1997, mit der die Grenzen der Gemeinde Fischlham und der Gemeinde Steinerkirchen an der Traun geändert werden; LGBl. für Oö Nr. 98/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 18. August 1997, mit der die Grenzen der Gemeinde Eitzing und der Gemeinde Senftenbach geändert werden; LGBl. für Oö Nr. 99/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 17. November 1997, mit der die Grenzen der Marktgemeinde St. Thomas am Blasenstein und der Gemeinde Pierbach geändert werden; LGBl. für Oö Nr. 135/1997.

KUNDMACHUNGEN

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Juni 1997 über die Änderung der Grenzen zwischen der Gemeinde Murfeld sowie der Gemeinde Weinburg am Saßbach (je politischer Bezirk Radkersburg und Gerichtsbezirk Mureck); LGBl. für Stmk. Nr. 36/1997.
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Dezember 1997 über die Änderung der Grenzen zwischen der Gemeinde Dobl sowie der Marktgemeinde Unterpremstätten (je politischer Bezirk Graz-Umgebung); LGBl. für Stmk. Nr. 86/1997.

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fügen und der Gemeinde Fügenberg; LGBl. für Tirol Nr. 42/1997.
- Kundmachung der Landesregierung vom 3. Juni 1997 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Lienz

und der Gemeinde Tristach; LGBl. für Tirol Nr. 48/1997.

- Kundmachung der Landesregierung vom 24. Juni 1997 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Ischgl und der Gemeinde Kappl; LGBl. für Tirol Nr. 55/1997.
- Kundmachung der Landesregierung vom 18. Juli 1997 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Waidring und der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee; LGBl. für Tirol Nr. 68/1997.
- Kundmachung der Landesregierung vom 16. September 1997 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und der Gemeinde Kirchdorf in Tirol; LGBl. für Tirol Nr. 74/1997.

Gemeindenamen

VERORDNUNGEN

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 7. Oktober 1997, Zl. 3-Gem-22/16/5/97, mit der der Name der Gemeinde Ebental geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 102/1997.

Der Name der Gemeinde Ebental wird in „Ebental in Kärnten“ geändert.

KUNDMACHUNGEN

Niederösterreich

- Kundmachung über die Bestimmung des Namens einer neuen Ortschaft in der Gemeinde Bergland; LGBl. für NÖ Nr. 52/1997.

Die NÖ Landesregierung hat für die neu entstandene Ortschaft beim Gemeindezentrum in der KG Landfriedstetten, Gemeinde Bergland, den Ortschaftsnamen „Bergland“ festgelegt.

Gemeinderecht

GESETZE

Burgenland

- Landesverfassungsgesetz vom 17. April 1997, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1997); LGBl. für Bgld. Nr. 25/1997.

Eine Unterteilung des Gemeindegebietes in Ortsverwaltungsteile kann auf Grund eines einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses unterbleiben oder wieder aufgehoben werden.

Kärnten

- Gesetz vom 19. Dezember 1996, mit dem der Gemeinde Kirchbach die Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen wird; LGBl. für Ktn. Nr. 23/1997.
- Gesetz vom 20. März 1997, mit dem der Gemeinde Moosburg die Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen wird; LGBl. für Ktn. Nr. 50/1997.
- Gesetz vom 6. Oktober 1997, mit dem der Gemeinde Ebental die Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen wird; LGBl. für Ktn. Nr. 123/1997.

Niederösterreich

- NÖ Landeshauptstadt-Errichtungsgesetz; LGBl. für NÖ Nr. 39/1997.

Gemäß Artikel II des Verfassungsgesetzes wird der 21. Mai 1997 als Tag der Errichtung der Landeshauptstadt festgestellt.

Steiermark

- Gesetz vom 11. März 1997, mit dem die Gemeindeordnung 1967 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 41/1997.

Die Gemeindeverordnung wird in sieben Punkten geändert, insbesondere § 83 Abs. 1 letzter Satz: „Physische Personen, die mehrere Wohnsitze haben, dürfen nur in jener Gemeinde zu Dienstleistungen herangezogen werden, in denen sie ihren Hauptwohnsitz haben.“

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Gemeindegesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 69/1997.

VERORDNUNGEN

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. April 1997 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung und Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Strem; LGBl. für Bgld. Nr. 16/1997.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Mai 1997 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ an die Marktgemeinde Purbach am Neusiedler See; LGBl. für Bgld. Nr. 22/1997.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Mai 1997 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ an die Marktgemeinde Neufeld an der Leitha; LGBl. für Bgld. Nr. 23/1997.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juni 1997 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Wiesen; LGBl. für Bgld. Nr. 41/1997.

- Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 22. Juli 1997, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4.12.1991, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils örtliche Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 54/1997.

Niederösterreich

- Aufhebung der NÖ Standortabgabensatzverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 56/1997.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juni 1997 über die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Sinabelkirchen (politischer Bezirk Weiz); LGBl. für Stmk. Nr. 53/1997.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. September 1997 über die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Wolfsberg im Schwarzautal (politischer Bezirk Leibnitz); LGBl. für Stmk. Nr. 67/1997.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. November 1997 über die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Mettersdorf am Saßbach (politischer Bezirk Radkersburg); LGBl. für Stmk. Nr. 79/1997.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 1997, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 67/1997.

KUNDMACHUNGEN

Niederösterreich

- Kundmachung über die Teilaufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling vom 10. Dezember 1993, mit der der Flächenwidmungsplan für einen Teilbereich der Neusiedler Straße ergänzt wird; LGBl. für NÖ Nr. 5/1997.

Der Verfassungsgerichtshof hat eine Ergänzung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Mödling, soweit für ein bestimmtes Grundstück die Widmung „Bauland-Kerngebiet“ festgelegt wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

- Kundmachung über die Verfassungswidrigkeit des NÖ Standortabgabegesetzes 1992, LGBl. 8241-0; LGBl. für NÖ Nr. 6/1997.

Der Verfassungsgerichtshof hat das NÖ Standortabgabegesetz 1992 als verfassungswidrig aufgehoben.

- Kundmachung über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fischamend vom 28. September 1992 über die Ausschreibung einer Standortabgabe, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 2. bis 16. Oktober 1992; LGBl. für NÖ Nr. 7/1997.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Verordnung der Stadtgemeinde Fischamend über die Ausschreibung einer Standortabgabe als gesetzwidrig aufgehoben.

- Kundmachung über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stockerau vom 15. Dezember 1992 über die Ausschreibung und Erhebung einer Standortabgabe, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 16. Dezember 1992 bis 8. Januar 1993; LGBl. für NÖ Nr. 8/1997.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Verordnung der Stadtgemeinde Stockerau über die Ausschreibung und Erhebung einer Standortabgabe als gesetzwidrig aufgehoben.

Oberösterreich

- Kundmachung der o.ö. Landesregierung vom 10. April 1997 betreffend die teilweise Aufhebung des Flächenwidmungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kematen a.d. Krems vom 19. März und 10. Dezember 1990 durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Oö Nr. 44/1997.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 10.4.1997, V 94/96-8, den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kematen an der Krems insoweit als gesetzwidrig aufgehoben, als neben einer Parzellenummer ein Sternchen eingetragen ist.

- Kundmachung der o.ö. Landesregierung vom 17. November 1997 betreffend die teilweise Aufhebung des Flächenwidmungsplanes 2 der Gemeinde Altenberg vom 24. April 1985 durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Oö Nr. 134/1997.

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Jänner 1997 über die Aufhebung eines Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vasoldsberg; LGBl. für Stmk. Nr. 10/1997.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 3.1.12.1996, V 91/96-10, eine Flächenwidmungsplanänderung der Gemeinde Vasoldsberg als gesetzwidrig aufgehoben.

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 8. Jänner 1997 betreffend die teilweise Aufhebung von Flä-

chenwidmungsplänen durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 6/1997.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 28.11.1996, G 195/96, die Flächenwidmungspläne der Gemeinde Schönberg, soweit darin eine bestimmte Grundparzelle als Tourismusgebiet ausgewiesen ist, der Gemeinde Kirchberg in Tirol, soweit darin eine bestimmte Grundparzelle als allgemeines Mischgebiet ausgewiesen ist, der Stadtgemeinde Kitzbühel, soweit darin ein bestimmtes Grundstück als Kerngebiet ausgewiesen ist, und der Gemeinde Oberndorf, soweit darin eine bestimmte Grundparzelle als Freiland ausgewiesen ist, als gesetzwidrig aufgehoben.

- Kundmachung der Landesregierung vom 2. April 1997 betreffend die teilweise Aufhebung von Flächenwidmungsplänen durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 19/1997.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 25.2.1997, V 22/95, den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Aldrans als gesetzwidrig aufgehoben, soweit darin eine bestimmte Grundparzelle als Freiland ausgewiesen ist. Mit Erkenntnis vom 25.2.1997, V 93/96, wurde vom VfGH die Flächenwidmungsplanänderung der Gemeinde Jenbach als gesetzwidrig aufgehoben, soweit darin ein bestimmtes Grundstück in Gewerbegebiet und Industriegebiet umgewidmet wurde.

- Kundmachung der Landesregierung vom 15. April 1997 betreffend die Aufhebung einzelner Festlegungen in Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen, der örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Telfes im Stubaital und der Planzeichenverordnung durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 20/1997.

Der VfGH hat mit Erkenntnissen vom 25.2.1997 neben der Planzeichenverordnung und den örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Telfs die Flächenwidmungsplanänderungen der Stadtgemeinde Lienz, soweit darin eine bestimmte Grundparzelle als Vorbehaltsfläche ausgewiesen ist, der Gemeinde Telfes sowie der Landeshauptstadt Innsbruck, soweit darin jeweils ein bestimmtes Grundstück als Wohngebiet ausgewiesen ist, als gesetzwidrig aufgehoben. Ebenfalls als gesetzwidrig aufgehoben wurden vom VfGH der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Innsbruck, soweit eine Grundparzelle als Kerngebiet ausgewiesen ist, und der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kössen, soweit darin ein bestimmtes Gebiet als allgemeines Mischgebiet ausgewiesen ist, sowie Teile des Bebauungsplanes von Innsbruck.

- Kundmachung der Landesregierung vom 29. April 1997 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Mariastein

durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 32/1997.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 25.2.1997, V 123/96, die Flächenwidmungsplanänderung der Gemeinde Mariastein als gesetzwidrig aufgehoben, soweit darin eine bestimmte Grundparzelle als Wohngebiet ausgewiesen ist.

- Kundmachung der Landesregierung vom 11. November 1997 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Jochberg durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 81/1997.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 30.9.1997, V 79/97, die Flächenwidmungsplanänderung der Gemeinde Jochberg als gesetzwidrig aufgehoben, soweit darin ein bestimmtes Grundstück als Wohngebiet-Aufschließungsgebiet ausgewiesen ist.

Wien

- Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die teilweise Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wien vom 10. Dezember 1974, Pr.Z. 3818/74 (Plandokument Nr. 5040), in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wien vom 27. Juni 1990, Pr.Z. 1749/90 (Plandokument Nr. 6124), durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Wien Nr. 1/1997.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 7.10.1996, V 63/95-8, den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Stadt Wien für ein Grundstück als gesetzwidrig aufgehoben, weil in diesem Fall das Erfordernis der Erhaltung des Wald- und Wiesengürtels keine sachliche Rechtfertigung für die einheitliche Widmung des Grundstückes bildet.

Gemeindeverbände und Verwaltungsorganisation

GESETZE

Kärnten

- Gesetz vom 6. Oktober 1997, mit dem das Bezirkshauptmannschaften-Gesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 128/1997.

Unter anderem werden die Gliederung und die Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaften sowie die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung neu geregelt.

Steiermark

- Gesetz vom 13. Mai 1997 über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften und die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden in der Steiermark

(Steiermärkisches Bezirkshauptmannschaftengesetz); LGBl. für Stmk. Nr. 60/1997.

- Gesetz vom 1. Juli 1997, mit dem das Steiermärkische Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997) beschlossen wird sowie das Steiermärkische Sozialhilfegesetz und das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden; LGBl. für Stmk. Nr. 66/1997.

Zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen, die Rechtspersönlichkeit besitzen.

VERORDNUNGEN

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juni 1997 über die Änderung des Gemeindeverbandes Bocksdorf-Heugraben-Rohr im Burgenland; LGBl. für Bgld. Nr. 42/1997.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Auflösung des Gemeindeverbandes Draßburg-Baumgarten; LGBl. für Bgld. Nr. 73/1997.

Niederösterreich

- Änderung der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 140/1997.
- Die Gemeindeverbändeverordnung wird in 17 Punkten geändert.*

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 18. März 1997, mit der die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Verwaltungsgemeinschaft Verbrennungsanlage für den Bezirk Kitzbühel“ genehmigt wird; Bote für Tirol Nr. 696/1997.
- Verordnung der Landesregierung vom 10. Juni 1997, mit der die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Oberes Pustertal“ genehmigt wird; Bote für Tirol Nr. 1126/1997.
- Verordnung der Landesregierung vom 14. Oktober 1997, mit der die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Oberes Stanzertal“ genehmigt wird; Bote für Tirol Nr. 1830/1997.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Schulerhalterverband Hauptschule Satteins“; LGBl. für VlbG. Nr. 23/1997.
- Verordnung der Landesregierung betreffend die Genehmigung einer Änderung der Vereinbarung ü-

ber die Bildung des Gemeindeverbandes Personennahverkehr Oberes Rheintal; LGBl. für VlbG. Nr. 27/1997.

KUNDMACHUNGEN

Niederösterreich

- Änderung der Kundmachung über die Bildung des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl; LGBl. für NÖ Nr. 16/1997.
- Änderung der Kundmachung der Satzung folgender Gemeindeverbände:
 - „Gemeindeverband der Musikschule Hinterbrühl-Gaaden-Wienerwald“; LGBl. für NÖ Nr. 18/1997;
 - „Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gmünd“; LGBl. für NÖ Nr. 19/1997;
 - „Gemeindeverband der Musikschule Unteres Pitten- und Schwarzatal“; LGBl. für NÖ Nr. 20/1997;
 - „Gemeindeabwasserverband Ruprechtshofen - St. Leonhard am Forst“; LGBl. für NÖ Nr. 21/1997;
 - „Gemeindeverband der Musikschule Großgerungs“; LGBl. für NÖ Nr. 22/1997;
 - „Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gänserndorf“; LGBl. für NÖ Nr. 23/1997;
 - „Gemeindeabwasserverband Gmoosbach“; LGBl. für NÖ Nr. 24/1997;
 - „Gemeindeverband der Musikschule Waldhausen und Großgöttfritz“; LGBl. für NÖ Nr. 25/1997;
 - „Gemeindeverband der Musikschule Edlitz, Grimmenstein, Thomasberg, Zöbern“; LGBl. für NÖ Nr. 26/1997.
- Aufhebung der Kundmachung über die Gemeinden des Wasserleitungsverbandes „Unteres Pittental“; LGBl. für NÖ Nr. 41/1997.

Gewerberecht

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Firmenbuchgesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1996); BGBl. I Nr. 10/1997.
- Das Gewerberecht wird in 54 Punkten und das Firmenbuchgesetz in fünf Punkten geändert.*

- Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Bankwesengesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden; BGBl. I Nr. 63/1997.

Grenzen

GESETZE

Bund

- Bundesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX und X (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach); BGBl. I Nr. 40/1997.

KUNDMACHUNGEN

Bund

- Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX und X (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach); BGBl. III Nr. 69/1997.

Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung vom 22. Juli 1997, Zl. Verf-860/1/1997, betreffend die Änderung des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Kärnten) und der Republik Slowenien; LGBl. für Ktn. Nr. 76/1997.

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juni 1997 über die Verlautbarung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien vom 24. Oktober 1995 über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX und X (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach); LGBl. für Stmk. Nr. 38/1997.

Grundbuch

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das ABGB, das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Gerichtskommissärs-gesetz und das Vermessungsgesetz geändert wer-

den und das Gesetz vom 24. Februar 1905 RGBl. Nr. 33 aufgehoben wird (Grundbuchsnovelle 1997 - GBNov. 1997); BGBl. I Nr. 30/1997.

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der unmittelbaren Einsichtnahme in den Grenzkataster und der Grundbuchsabfrage sowie über die Änderung der Verordnung über die Sprengel der Vermessungsämter sowie die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank (Grundstücksdatenbankverordnung - GDBV); BGBl. II Nr. 169/1997.

Die unmittelbare Einsichtnahme in den Grenzkataster und die Grundstücksabfrage kann über den A-Online-Dienst der Telekom Austria AG, die Übermittlungsstelle Datakom Austria AG, über IBM Österreich und über das Bundesrechenzentrum erfolgen.

Grundverkehr

GESETZE

Kärnten

- Gesetz vom 22. Mai 1997, mit dem das Kärntner Grundverkehrsgesetz 1994 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 77/1997.

Das Grundverkehrsgesetz wird in 65 Punkten geändert.

Tirol

- Gesetz vom 14. Mai 1997, mit dem das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 59/1997.

Geändert werden die Begriffsbestimmungen (für Freizeitwohnsitze gilt die Begriffsbestimmung nach § 15 Abs. 1 TROG 1997), die Ausnahmen vom Verbot des Erwerbs von Freizeitwohnsitzen, die Möglichkeiten der Gemeinden, den Rechtserwerb an Freizeitwohnsitzen einzuschränken, und die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Grundverkehrsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 85/1997.

Die Bestimmungen für Rechtserwerbe an unbebauten Grundstücken werden neu geregelt.

VERORDNUNGEN

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 24. Juni 1997, Zl. Agrar-11-10/37/1997, mit der im politischen Bezirk Spittal an der Drau eine zweite Grundverkehrskommission errichtet wird; LGBl. für Ktn. Nr. 62/1997.
- Verordnung der Landesregierung vom 24. Juni 1997, Zl. Agrar-11-10/31/1997, mit der die Verordnung der Landesregierung, mit der bestimmte Gemeinden bzw. Katastralgemeinden als Genehmigungsgebiete gemäß § 20 Abs. 1 KGVG 1994 festgelegt werden, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 63/1997.

Die Genehmigungsgebiete, in denen die Bestimmungen über den Verkehr mit Baugrundstücken anzuwenden sind, werden neu festgelegt.

KUNDMACHUNGEN

Salzburg

- Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 5. Feber 1997 über die Wiederverlautbarung des Grundverkehrsgesetzes; LGBl. für Slbg. Nr. 11/1997.

Das wiederverlautbarte Gesetz wird als „Grundverkehrsgesetz 1997 – GVG 1997“ bezeichnet und gliedert sich in folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen; Beschränkung des rechtsgeschäftlichen Verkehrs mit Grundstücken; Grundverkehr mit Ausländern als Rechtserwerber; Rechtserwerb an Grundstücken im Wege der Versteigerung, von Todes wegen oder durch Ersitzung oder Bauen auf fremdem Grund; Grundverkehrsbehörden und Grundverkehrsbeauftragter; Verfahrensvorschriften; Grundbuchvorschriften und Bestimmungen gegen Schein- und Umgehungsgeschäfte; Schlußbestimmungen.

Tirol

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 8. Jänner 1997 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, daß das Tiroler Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 82/1993, verfassungswidrig war; LGBl. für Tirol Nr. 4/1997.

Vorarlberg

- Kundmachung des Landeshauptmannes über die Aufhebung von Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für VlbG. Nr. 21/1997.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 10.12.1996 einzelne Bestimmungen des VlbG. Grundverkehrsgesetzes betreffend den Rechtserwerb an unbebauten Grundstücken als verfassungswidrig aufgehoben.

Heilvorkommen, Kurwesen

GESETZE

Kärnten

- Gesetz vom 26. Juni 1997, mit dem das Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 104/1997.

Unter anderem werden die Bestimmungen für die Betriebsbewilligung für Kuranstalten und Kureinrichtungen geändert.

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 5. Dezember 1996, mit dem das O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz sowie das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 geändert werden; LGBl. für Oö Nr. 15/1997.

Das Heilvorkommen- und Kurortegesetz wird in 19 Punkten geändert. So sind gemäß § 11 Abs. 7 wesentliche räumliche Änderungen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen sowie wesentliche Änderungen im Leistungsangebot der Landesregierung anzuzeigen.

Salzburg

- Gesetz vom 24. Oktober 1996, mit dem das Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz und das Salzburger Krankenanstaltengesetz 1975 geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 2/1997.

KUNDMACHUNGEN

Salzburg

- Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 12. Dezember 1997 über die Wiederverlautbarung des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetzes; LGBl. für Slbg. Nr. 101/1997.

Das HKG 1997 gliedert sich in folgende Abschnitte: Begriffsbestimmungen, Heilvorkommen, Kurorte, Kuranstalten und Kureinrichtungen, Enteignung und Schlußbestimmungen.

Jagd und Fischerei

GESETZE

Burgenland

- Gesetz vom 12. Juni 1997, mit dem das Bgld. Jagdgesetz 1988 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 55/1997.

Das Bgld. Jagdgesetz wird in 18 Punkten geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 3. Juli 1997 über die Erhebung einer Jagdrechtsabgabe (Jagdrechtsabgabegesetz); LGBl. für Slbg. Nr. 77/1997.

Das Land Salzburg erhebt auf den Besitz oder die Pachtung von Jagdrechten eine gemeinschaftliche Landesabgabe, die zu einem Viertel den Gemeinden und zu drei Viertel dem Land zufließen.

VERORDNUNGEN

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 9. September 1997, Zl. Agrag-11-13/149/1997, mit der die Verordnung zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 1978 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 90/1997.

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Jagdverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 98/1997.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 6. März 1997 über die Hinweistafeln für jagdliche Sperr- und Schutzgebiete; LGBl. für Slbg. Nr. 32/1997.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. März 1997, mit der nähere Bestimmungen über den Abschlußplan erlassen werden (Abschlußrichtlinienverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 33/1997.

Die Verordnung regelt die Erlassung von Abschlußplänen durch die Jagdbehörde, wobei der Abschluß von Schalenwild und Murmeltieren nur im Rahmen eines Abschlußplanes erfolgen darf.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. November 1997 über die Einteilung des Landesgebietes in Wildräume, Wildregionen und Wildbehandlungszonen (Wildökologische Raumplanungsverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 89/1997.

Die wildökologische Raumplanungsverordnung bestimmt Rotwild- und Gamswildräume, die entsprechend ihrer Eignung in Kern-, Rand- und Freizonen gegliedert werden, sowie Wildregionen.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Festsetzung von Jagdwerten; LGBl. für Stmk. Nr. 35/1997.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Ausübung der Fischerei am Bodensee; LGBl. für Vlb. Nr. 78/1997.

Kindergärten

GESETZE

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 3. Juli 1997, mit dem das O.ö. Kindergarten- und Hortgesetz geändert wird (O.ö. Kindergarten- und Hortgesetz-Novelle 1997); LGBl. für Oö Nr. 101/1997.

Gebäude, Räume und Liegenschaften von Kindergärten bzw. Horten sind für Zwecke des Kindergartens (Hortes) zu widmen, wobei die Widmung nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben werden darf.

Salzburg

- Gesetz vom 23. April 1997, mit dem das Salzburger Kindergartengesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 48/1997.

VERORDNUNGEN

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung der NÖ Tagesbetreuungsverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 4/1997.

Die Verordnung regelt die Durchführung der Tagesbetreuung, die die Familienerziehung von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen und zu fördern hat, in Tagesbetreuungseinrichtungen.

- NÖ Hortverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 34/1997.

Die Hortverordnung regelt die Kinderbetreuung in Horten, wobei Horte Einrichtungen sind, in denen schulpflichtige Kinder und Jugendliche regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages außerhalb des Schulunterrichts betreut und erzogen werden.

Oberösterreich

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 24. Februar 1997 betreffend die bauliche Gestaltung und die Einrichtung von Gebäuden, Räumen und sonstigen Kindergarten(Hort)liegenschaften (Bau- und Einrichtungsverordnung für Kindergärten und Horte); LGBl. für Oö Nr. 38/1997.

Die Bau- und Einrichtungsverordnung für Kindergärten und Horte gliedert sich in folgende Abschnitte: Allgemeine Anforderungen an die Kindergarten(Hort)liegenschaften, Ausstattung und Auslieferung sowie Schlußbestimmungen.

Krankenanstalten

GESETZE

Burgenland

- Gesetz vom 4. Dezember 1996 über die Errichtung eines Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (Burgenländisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz – Bgld. KFFG); LGBl. für Bgld. Nr. 34/1997.

Kärnten

- Gesetz vom 19. Dezember 1996 über die Errichtung eines Kärntner Krankenanstaltenfonds (Krankenanstaltenfondsgesetz - K-KAFG); LGBl. für Ktn. Nr. 18/1997.

Zur Durchführung der leistungsorientierten Finanzierung von Krankenanstalten wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet.

- Gesetz vom 22. Mai 1997, mit dem die Krankenanstaltenordnung 1992 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 82/1997.

Die Krankenanstaltenordnung wird in 56 Punkten geändert. Unter anderem werden die Bestimmungen für den Landes-Krankenanstaltenplan und für die Zurücknahme der Errichtungs- und Betriebsbewilligung neu geregelt.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 (NÖ KAG-Novelle 1997); LGBl. für NÖ Nr. 145/1997.

Das NÖ Krankenanstaltengesetz wird in 142 Punkten geändert.

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 5. Dezember 1996, mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (O.ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1996); LGBl. für Oö Nr. 14/1997.

Das Krankenanstaltengesetz wird in 23 Punkten geändert.

- Landesgesetz vom 26. Feber 1997 über den O.ö. Krankenanstaltenfonds (O.ö. Krankenanstaltenfonds-Gesetz); LGBl. für Oö Nr. 42/1997.

- Landesgesetz vom 10. April 1997, mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (O.ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1997); LGBl. für Oö Nr. 67/1997.

Das Krankenanstaltengesetz wird in 44 Punkten geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 12. Dezember 1996 über den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (Kranken-

anstalten-Finanzierungsfondsgesetz - SAKRAF-Gesetz); LGBl. für Slbg. Nr. 13/1997.

Steiermark

- Gesetz vom 10. Dezember 1996 über die Errichtung eines Fonds zur leistungsorientierten Finanzierung steirischer Krankenanstalten (Steiermärkisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz-SKAFF-Gesetz); LGBl. für Stmk. Nr. 57/1997.

Tirol

- Gesetz vom 13. März 1997, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 23/1997.

Das Krankenanstaltengesetz wird in 32 Punkten geändert.

- Gesetz vom 13. März 1997 über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Krankenanstalten in Tirol (Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz); LGBl. für Tirol Nr. 24/1997.

Vorarlberg

- Gesetz über die Errichtung eines Spitalfonds für das Land Vorarlberg (Spitalfondsgesetz); LGBl. für VlbG. Nr. 20/1997.

Zur Durchführung der leistungsorientierten Finanzierung von Krankenanstalten in Vorarlberg wird der „Vorarlberger Spitalfonds“ eingerichtet, der die Gewährung von Zahlungen an Krankenanstalten, die Zustimmung zu Investitionsvorhaben und deren Förderung, die Überwachung des Krankenanstaltenplans und organisatorische Angelegenheiten als Aufgaben hat.

- Gesetz über die Änderung des Spitalgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 59/1997.

Das Spitalgesetz wird in 61 Punkten geändert.

Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 13/1997.

Das Krankenanstaltengesetz wird in 25 Punkten geändert.

VERORDNUNGEN

Oberösterreich

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 15. September 1997, mit der ein Krankenanstaltenplan und ein Großgeräteplan für Oberösterreich erlassen wird (O.ö. Krankenanstalten- und Großgeräteplan 1997 - O.ö. KAP/GGP 1997); LGBl. für Oö Nr. 128/1997.

Ziel des Krankenanstalten- und Großgeräteplanes ist die Festlegung eines abgestuften Krankenanstaltenversorgungssystems für die stationäre Akutversorgung entsprechend den Vorgaben des Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplanes.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung für den Spitalfonds; LGBl. für VlbG. Nr. 31/1997.

KUNDMACHUNGEN

Bund

- Vereinbarung gemäß Art. 15a BVG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000; BGBl. I Nr. 111/1997.

Die Vereinbarung beinhaltet folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Planung, Errichtung und Dotation der Landesfonds, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung, weitere Finanzierungsmaßnahmen, Dokumentation, organisatorische Maßnahmen, Konsultations- und Sanktionsmechanismus, sonstige Bestimmungen und Schlußbestimmungen.

Kärnten

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 30. Juli 1997, Zl. Verf-281/7/1997, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a BVG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000; LGBl. für Ktn. Nr. 84/1997.

Oberösterreich

- Vereinbarung gemäß Art. 15a BVG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000; LGBl. für Oö Nr. 121/1997.

Die Vereinbarung beinhaltet folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Planung, Errichtung und Dotation der Landesfonds, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung, weitere Finanzierungsmaßnahmen, Dokumentation, organisatorische Maßnahmen, Konsultations- und Sanktionsmechanismus, sonstige Bestimmungen und Schlußbestimmungen.

- Kundmachung der o.ö. Landesregierung vom 18. August 1997 über die Wiederverlautbarung des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976; LGBl. für Oö Nr. 132/1997.

Salzburg

- Vereinbarung gemäß Art. 15a BVG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995; LGBl. für Slbg. Nr. 10/1997.

- Vereinbarung gemäß Art. 15a BVG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000; LGBl. für Slbg. Nr. 12/1997.

Steiermark

- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995; LGBl. für Stmk. Nr. 1/1997.

Die Vereinbarung wird in 11 Punkten geändert.

- Vereinbarung gemäß Art. 15a BVG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000; LGBl. für Stmk. Nr. 56/1997.

Tirol

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 25. Februar 1997 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a BVG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000; LGBl. für Tirol Nr. 21/1997.

Im 2. Abschnitt der Vereinbarung wird die Planung geregelt und festgelegt, daß ein österreichweiter Gesundheitsplan bestehend aus einem Krankenanstaltenplan einschließlich eines Großgeräteplans, einem Spitalsambulanzplan, einem Niederlassungsplan für Kassenvertragsärzte, einem Pflegebereichsplan und einem Rehabilitationsplan zu erstellen ist.

Vorarlberg

- Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatliche Vereinbarung über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000; LGBl. für VlbG. Nr. 60/1997.

Der Österreichische Krankenanstaltenplan gliedert sich in Einleitung, Zielvorstellungen, Richtwerte und Fortschreibung des ÖKAP. Der Großgeräteplan 1996 enthält die Abschnitte Einleitung, Planungsgrundsätze und Planungsmethode.

Wien

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000; LGBl. für Wien Nr. 9/1997.

Die Vereinbarung enthält folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Planung, Errichtung und Dotation der Landesfonds, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung, weitere Finanzierungsmaßnahmen, Dokumentation, organisatorische

Maßnahmen, Konsultations- und Sanktionsmechanismus, sonstige Bestimmungen und Schlußbestimmungen.

Land- und Forstwirtschaft

GESETZE

Bund

- Pflanzenschutzmittelgesetz 1997; BGBl. I Nr. 60/1997.
- Bundesgesetz, mit dem ein Pflanzgutgesetz 1997 erlassen und das Pflanzenschutzgesetz 1995 geändert wird; BGBl. I Nr. 73/1997.

Kärnten

- Gesetz vom 12. November 1996, mit dem Bestimmungen über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft und den Landwirtschaftsbericht erlassen werden (Kärntner Landwirtschaftsgesetz - K-LWG); LGBl. für Ktn. Nr. 6/1997.

Das Landwirtschaftsgesetz enthält folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Förderung der Land- und Forstwirtschaft, Förderungsplanung, Förderungsverwaltung, Landwirtschaftsförderungsbeirat, Landwirtschaftsbericht und Schlußbestimmungen.

- Gesetz vom 20. März 1997, mit dem das Kulturpflanzenchutzgesetz 1983 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 43/1997.

Das Kulturpflanzenchutzgesetz wird in 13 Punkten geändert.

- Gesetz vom 20. März 1997, mit dem das Kärntner Landwirtschaftsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 49/1997.
- Gesetz vom 20. März 1997 über den Schutz landwirtschaftlicher Kulturflächen (Kärntner Kulturflächenschutzgesetz - K-KFSchG); LGBl. für Ktn. Nr. 54/1997.

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz landwirtschaftlicher Kulturflächen vor Bewirtschaftungsnachteilen durch die Kulturumwandlung auf angrenzenden landwirtschaftlichen Grundflächen. Die Kulturumwandlung von landwirtschaftlichen Grundflächen bedarf einer behördlichen Genehmigung.

Niederösterreich

- Gesetz über die Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes; LGBl. für NÖ Nr. 37/1997.

Besitzer von Wein- und Obstgärten sind berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Wein und Obstwein sowie Trauben- und Obstsaft entgeltlich auszuschenken.

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 7. Mai 1997, mit dem das O.ö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 geändert wird (O.ö. Flurverfassungs-Landesgesetz-Novelle 1997); LGBl. für Oö Nr. 85/1997.

Das Flurverfassungs-Landesgesetz wird in neun Punkten geändert.

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Pflanzenschutzverordnung geändert wird; BGBl. II Nr. 28/1997.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur sechsten Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung; BGBl. II Nr. 47/1997.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung von Benützungsbefreiungen im Wald (Forstliche Kennzeichnungsverordnung) geändert wird; BGBl. II Nr. 67/1997.

Soll die Zulässigkeit der allgemeinen Benützung von Forststraßen durch Radfahrer gekennzeichnet werden, so ist dafür eine Tafel, die in der Verordnung abgebildet ist, vorgesehen.

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Pflanzenschutzverordnung geändert wird; BGBl. II Nr. 115/1997.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung des Weingesetzes 1985 (Weinverordnung), BGBl. Nr. 630/1992, geändert wird; BGBl. II Nr. 132/1997.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse; BGBl. II Nr. 167/1997.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festsetzung der repräsentativen Erträge 1997 für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden; BGBl. II Nr. 195/1997.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Pflanzenschutzverordnung geändert wird; BGBl. II Nr. 204/1997.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Pflanzenschutzverordnung geändert wird; BGBl. II Nr. 277/1997.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über Bezeichnung, Sitz und örtliche Zuständigkeit der

Dienststellen für Wildbach- und Lawinenverbauung geändert wird; BGBl. II Nr. 283/1997.

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung des Saatgutgesetzes 1997 (Saatgutverordnung); BGBl. II Nr. 299/1997.

Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1996, mit der die Aufgaben des Landeshauptmannes gemäß dem Pflanzenschutzgesetz 1995 der Burgenländischen Landwirtschaftskammer übertragen werden (Pflanzenschutz-Übertragungsverordnung); LGBl. für Bgld. Nr. 73/1997.

Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Änderung von Bezirksbauernkammernbereichen; LGBl. für NÖ Nr. 43/1997.

Die Gerichtsbezirke Bruck an der Leitha und Hainburg an der Donau bilden einen Bezirksbauernkammerbereich mit Sitz in Bruck an der Leitha.

Salzburg

- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 7. Mai 1997 über die Übertragung von Aufgaben nach dem Rebenverkehrsgesetz 1996 an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg; LGBl. für Slbg. Nr. 45/1997.

Der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg wird die Vollziehung der Aufgaben, die dem Landeshauptmann nach dem Rebenverkehrsgesetz obliegen, mit bestimmten Ausnahmen übertragen.

- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 10. November 1997 zur Änderung der Verordnung, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen im Land Salzburg festgelegt werden; LGBl. für Slbg. Nr. 95/1997.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Juni 1997, mit der die Verordnung vom 18. September 1995, mit der die Durchführung von Förderungsmaßnahmen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft übertragen wird, geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 52/1997.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997 zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen; LGBl. für Tirol Nr. 99/1997.

Die Verordnung dient der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und der Verhütung ihrer Ausbreitung.

Luft, Ozon

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Berggesetz 1975, das Abfallwirtschaftsgesetz und das Ozongesetz geändert werden (Immissionschutzgesetz – Luft, IG-L); BGBl. I Nr. 115/1997.

Das Immissionsschutzgesetz – Luft enthält folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Immissionsüberwachung, Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes, Maßnahmenkatalog, Vollziehung des Maßnahmenkatalogs, Vorsorge, Berichtspflichten und Kontrolle, grenzüberschreitende Immissionen, Schluß- und Übergangsbestimmungen.

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl; BGBl. II Nr. 160/1997.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zum Sintern von Eisenerzen; BGBl. II Nr. 163/1997.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989 geändert wird; BGBl. II Nr. 324/1997.

KUNDMACHUNGEN

Bund

- Protokoll zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses samt Anhängen und Erklärung; BGBl. III Nr. 164/1997.
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 Prozent; BGBl. III Nr. 86/1997.
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende

schreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses; BGBl. III Nr. 87/1997.

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht; BGBl. III Nr. 14/1997.
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen; BGBl. III Nr. 15/1997.
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der in London beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen; BGBl. III Nr. 16/1997.
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der in Kopenhagen beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen; BGBl. III Nr. 17/1997.
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung; BGBl. III Nr. 84/1997.
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP); BGBl. III Nr. 85/1997.

Luftfahrt

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 1997 (BGzLV 1997); BGBl. I Nr. 101/1997.
- Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 102/1997.
Das Luftfahrtgesetz wird in 53 Punkten geändert.

VERORDNUNGEN

Niederösterreich

- NÖ Luftfahrthindernisverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 67/1997.
Folgende in der Verordnung angeführten und abgegrenzten Gebiete, deren Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung dar-

stellen kann, werden festgelegt: Autobahnen, Schnell-, Bundes-, Landeshauptstraßen, alpine Gebiete, zivile Flugfelder, Krankenanstalten und Hubschrauberlandestellen.

Militärische Sperrgebiete

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Garnisonsübungsplatz Blumau; BGBl. II Nr. 57/1997.
Der im Bereich der Gemeinden Blumau-Neurißhof und Günselsdorf gelegene Garnisonsübungsplatz Blumau wird, soweit in der Verordnung nicht anderes bestimmt ist, zum Sperrgebiet erklärt.
- Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Allensteig; BGBl. II Nr. 220/1997.
Teile des Truppenübungsplatzes Allensteig, der in den Gemeinden Allensteig, Zwettl, Pölla, Göfritz an der Wild und Röhrenbach liegt, werden zum Sperrgebiet erklärt.
- Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Bruckneudorf; BGBl. II Nr. 301/1997.
Der im Bereich der Gemeinden Winden am See, Parndorf, Jois und Bruckneudorf im Burgenland sowie Sommerein und Bruck an der Leitha in Niederösterreich gelegene Truppenübungsplatz Bruckneudorf wird, soweit in der Verordnung nicht anderes bestimmt ist, zum Sperrgebiet erklärt.

Natur- und Landschaftsschutz

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen Gesellschaft m.b.H.; BGBl. I Nr. 50/1997.
Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird ermächtigt, unter Beteiligung des Landes Oberösterreich eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, deren Aufgabe die Durchführung von Maßnahmen zur Errichtung und der Betrieb des Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen ist.

Kärnten

- Gesetz vom 19. Dezember 1996, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 21/1997.

Unter anderem werden die Bestimmungen für den Schutz der freien Landschaft und der Alpinregionen sowie für Höhlenführer geändert.

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 5. Dezember 1996 über die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks „O.ö. Kalkalpen“ (O.ö. Nationalparkgesetz - O.ö. NPG); LGBl. für Oö Nr. 20/1997.

Das Nationalparkgesetz gliedert sich in folgende Abschnitte: Errichtung des Nationalparks, Betrieb des Nationalparks, Nationalparkregionen und Verwaltung des Nationalparks.

Tirol

- Gesetz vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur (Tiroler Naturschutzgesetz 1997); LGBl. für Tirol Nr. 33/1997.

Das Tiroler Naturschutzgesetz 1997 gliedert sich folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen; Landschaftsschutz; Landschaftspflege; Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der unbelebten Natur; Erlassung von Verordnungen, Erklärung zum Naturdenkmal, Entschädigung; Organisatorische Bestimmungen; Behörden, Verfahren, Straf-, Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Vorarlberg

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung; LGBl. für VlbG. Nr. 22/1997.

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung gliedert sich in folgende Hauptstücke: Ziele und Grundsätze; Umfassender Naturschutz (Erhebung und Entwicklung von Natur- und Landschaftsräumen, Naturschutz und Landschaftsentwicklung in der Privatwirtschaftsverwaltung, Naturschutzabgabe); Abwehr besonderer Gefahren (Artenschutz und Schutz von Mineralien und Fossilien, Internationaler Naturschutz, Gebietsschutz, Eingriffsschutz); Verfahren und Organisation.

VERORDNUNGEN

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1997, mit der Bereiche des Bezirkes Jennersdorf südlich der Lafnitz zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Raab) und zum Naturpark (Naturpark Raab) erklärt werden; LGBl. für Bgld. Nr. 68/1997.

Die freie Landschaft der Gemeinden Jennersdorf, Minihof-Liebau, Mogersdorf, Mühlgraben, Neu-

haus am Klausenbach, St. Martin an der Raab und Weichselbaum wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Eingriffe, die dem Schutzzweck entgegenstehen oder den Naturhaushalt nachteilig beeinträchtigen, sind verboten. Das Landschaftsschutzgebiet Raab erhält die Bezeichnung „Naturpark Raab“.

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 9. September 1997, Zl. Ro-470/1/1997, über die Einrichtung des Landschaftsschutzgebietes „Wollanig-Oswaldiberg“; LGBl. für Ktn. Nr. 98/1997.

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen einer Bewilligung: die Errichtung und Änderung von Gebäuden, Flugdächern, Unterständen und Einfriedungen, Geländeänderungen, die Errichtung von Freileitungen, das Anlegen von Sport- und Spielplätzen, die Veränderung von Wasserläufen sowie die Entnahme von Bodenbestandteilen.

Oberösterreich

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 7. April 1997, mit der die „Stadler-Wiese“ in der Gemeinde Ottenschlag als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö Nr. 45/1997.

Im Naturschutzgebiet, dessen Grenzen in einer Anlage dargestellt sind, sind Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes, das Betreten durch Grundeigentümer und für wissenschaftliche Zwecke, die Bewirtschaftung der Feuchtwiesen, das Befahren mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen, landschaftsgestalterische Maßnahmen und die forstwirtschaftliche Nutzung der Ufergehölze gestattet.

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 12. Mai 1997, mit welcher das „Mösl im Ebenthal“ in der Gemeinde Rosenau a.H. als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö Nr. 58/1997.

Im Naturschutzgebiet, dessen Grenzen in einer Anlage dargestellt sind, sind Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes, das Betreten durch Grundeigentümer und für Jagdausübungsberechtigte, das Betreten der Waldflächen, das Aufstellen von Bienenstöcken, die Entnahme von Wasser aus den bestehenden Brunnenanlagen, das Befahren mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen sowie die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd gestattet.

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 9. Juni 1997, mit der die Verordnung der o.ö. Landesregierung über die Feststellung der „Moosleithen“ in der Marktgemeinde Andorf als geschützter Landschaftsteil geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 75/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 16. Juni 1997, mit der der „Roadlberg“ in den Gemeinden

Alberndorf und Ottenschlag als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö Nr. 106/1997. *Im Landschaftsschutzgebiet, dessen Grenzen in einer Anlage dargestellt sind, bedürfen die forstliche Nutzung, die Rodung der Waldflächen, die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen, die Umwandlung von Wiesen in Äcker, die Düngung, die Errichtung von Sport-, Freizeitanlagen und Leitungen, die Lagerung von biogenen Abfällen, die Fischerei und geländeverändernde Maßnahmen einer Bewilligung der Naturschutzbehörde.*

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 21. Juli 1997, mit der Grundflächen in den Gemeinden Molln, Reichraming, Großraming, Weyer-Land, Rosenau, Windischgarsten, Roßleithen und St. Pankraz zum „Nationalpark O.ö. Kalkalpen - Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge“ erklärt werden; LGBl. für Oö Nr. 112/1997.

Das Nationalparkgebiet umfaßt die in der Anlage A dargestellten Grundflächen und gliedert sich in Außenzonen, Bewahrungszonen und Naturzonen, die in der Anlage B dargestellt sind.

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 21. Juli 1997, mit der Managementpläne für den „Nationalpark O.ö. Kalkalpen - Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge“ erlassen werden; LGBl. für Oö Nr. 113/1997.

Die Verordnung beinhaltet folgende Abschnitte: Allgemeines; Sachbereich: Entwicklungen des Naturraumes und der Biotopausstattung; Sachbereich: Wildstandsregulierung; Sachbereich: Besucherlenkung; Inkrafttreten.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. Feber 1997 zur Änderung der Grenzen der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern im Bereich des Schwarzenkahrlbaches im Stubachtal in der Gemeinde Uttendorf; LGBl. für Slbg. Nr. 23/1997.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Erklärung von Gebieten des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet; LGBl. für Stmk. Nr. 48/1997.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, die in einer Anlage graphisch dargestellt ist, tritt die Verordnung über die Erklärung des Gebietes Loser-Bräuning-Zinken zum Naturschutzgebiet außer Kraft.

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Erklärung von Gebieten des Dachsteins und des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet; LGBl. für Stmk. Nr. 49/1997.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, die in einer Anlage graphisch dargestellt ist, treten die Verordnungen über die Erklärung von Gebieten des Dachsteins und des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet sowie der Steirischen Salzkammergutseen zu Naturschutzgebieten außer Kraft.

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juni 1997 über die Erklärung von Gebieten des Hochtales Lassing zum Landschaftsschutzgebiet; LGBl. für Stmk. Nr. 84/1997.
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 10. Juni 1997 über die Erklärung eines Teilbereiches des ehemaligen Lehmbaugebietes in der Marktgemeinde Unterpremstätten zum Naturschutzgebiet (Pflanzen- und Tierschutzgebiet); Grazer Zeitung, Stück 28/1997.

Im Naturschutzgebiet, das in einer Anlage dargestellt ist, sind unter anderem die Errichtung von Anlagen aller Art, die Veränderung der Bodenbeschaffenheit, Aufschüttungen oder Ablagerungen, jede Veränderung der Vegetationsvielfalt, die Fischerei, das Befahren mit Motorfahrzeugen und die Ausbringung von Dünger verboten.

- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 7. Juli 1997 über die Erklärung eines Teilbereiches des „Häuselbergs“ zum Naturschutzgebiet (Pflanzen- und Tierschutzgebiet); Grazer Zeitung, Stück 31/1997.

Im Naturschutzgebiet, das in einer Anlage dargestellt ist, sind unter anderem die Errichtung von Bauten aller Art, die Veränderung der Bodenbeschaffenheit, Aufschüttungen und Ablagerungen, das Verlassen der Wege, das Klettern in den Felswänden sowie die Entnahme oder Schädigung von Pflanzen verboten.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 10. Juni 1997 über die Erklärung eines Teiles der Öztaler Alpen im Gebiet der Gemeinden Kaunertal, St. Leonhard im Pitztal und Sölden zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Öztaler Alpen); LGBl. für Tirol Nr. 75/1997.

Im dargestellten Ruhegebiet bedürfen die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, der Neubau und die Verlegung nichtöffentlicher Straßen und Wege, die Errichtung von oberirdischen Leitungsanlagen Geländeabtragungen oder -aufschüttungen sowie die Verwendung von Kraftfahrzeugen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

- Verordnung der Landesregierung vom 11. November 1997 über die Erklärung der rechtsufrigen Innau in der Gemeinde Silz zum Sonderschutzgebiet

(Sonderschutzgebiet Silzer Innau); LGBl. für Tirol Nr. 85/1997.

Das in der Verordnung dargestellte Gebiet hat eine Größe von 8,3 ha und umfaßt die Kiesbänke, Auwaldflächen und das Innbett in der Gemeinde Silz. Im Sonderschutzgebiet ist mit wenigen Ausnahmen gemäß § 21 Abs. 2 Tiroler Naturschutzgesetz jeder Eingriff in die Natur verboten.

- Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender, nicht jagdbarer Tiere (Naturschutzverordnung 1997); LGBl. für Tirol Nr. 95/1997.

Die Naturschutzverordnung gliedert sich in die Abschnitte „Geschützte Pflanzenarten“, „Geschützte Tierarten“ und „Gemeinsame Vorschriften“.

- Verordnung der Landesregierung vom 4. November 1997 über die Anforderungen für bewilligungsfreie Werbeeinrichtungen; LGBl. für Tirol Nr. 96/1997.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Zulassung von Vereinigungen zur Bestellung und über die Entschädigung des Naturschutzanwaltes und seines Stellvertreters; LGBl. für VlbG. Nr. 30/1997.

- Verordnung der Landesregierung über die Einschränkung des Uferschutzbereiches des Duxbaches in Nenzing; LGBl. für VlbG. Nr. 43/1997.

Im Gemeindegebiet von Nenzing wird der Uferschutzbereich des Duxbaches auf den in der Verordnung angegebenen Grundstücken von 10 m auf 5 m eingeschränkt.

- Verordnung der Landesregierung über den Schutz und die Erhaltung der „Bludescher Magerwiesen“; LGBl. für VlbG. Nr. 44/1997.

Auf den geschützten Flächen, die in der Verordnung dargestellt sind, dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung beeinträchtigen. Insbesondere ist es verboten, Anlagen zu errichten oder zu ändern, Geländeänderungen vorzunehmen, Aufforstungen durchzuführen sowie die Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt nachteilig zu beeinflussen.

- Verordnung der Landesregierung über die einstweilige Sicherstellung von Grundflächen im Frastanzer Ried; LGBl. für VlbG. Nr. 48/1997.

Auf den einstweilig sichergestellten Grundflächen im Frastanzer Ried sind alle Einwirkungen, ausgenommen die Nutzung als Streuwiesen, untersagt.

- Verordnung der Landesregierung über die Einschränkung des Uferschutzbereiches der Bregenzerach; LGBl. für VlbG. Nr. 55/1997.

Im Gemeindegebiet von Bregenz wird der Uferschutzbereich der Bregenzerach im angegebenen

Bereich von 10 m bis zur landseitigen Begrenzung der Dammkrone eingeschränkt.

- Verordnung der Landesregierung über das Landschaftsschutzgebiet „Lauteracher Ried“; LGBl. für VlbG. Nr. 82/1997.

Im Landschaftsschutzgebiet „Lauteracher Ried“ sind insbesondere die Anlage von Gebäuden, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Straßen und Wegen, die Ablagerung von Materialien, die Beeinträchtigung der Wassergüte, die Errichtung von Kleingärten und das Pflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Büschen verboten.

KUNDMACHUNGEN

Bund

- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen samt Anlagen; BGBl. I Nr. 17/1997.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks im Bereich der Donau-Auen in und östlich von Wien unter Wahrung der Funktion der Donau als internationale Wasserstraße und der Sicherung der Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung.

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen samt Anlagen; BGBl. I Nr. 51/1997.

Die Vereinbarung enthält folgende Artikel: Gegenstand der Vereinbarung, Nationalparkgebiet, Zielsetzung, Nationalparkverwaltung, Aufgaben der Nationalparkverwaltung, Nationalparkkuratorium, Finanzierung, Schlichtungsverfahren, Inkrafttreten, Überprüfung der Leistungen, Übernahme der bestehenden Vereinbarungen, Geltungsdauer und Kündigung sowie Hinterlegung und Mitteilungen.

Oberösterreich

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen; LGBl. für Oö Nr. 49/1997.

Die Vereinbarung beinhaltet folgende Artikel: Gegenstand der Vereinbarung, Nationalparkgebiet, Zielsetzung, Nationalparkverwaltung, Aufgaben der Nationalparkverwaltung, Nationalparkkuratorium, Finanzierung, Schlichtungsverfahren, Inkrafttreten, Überprüfung der Leistungen, Übernahme der bestehenden Vereinbarungen, Geltungsdauer und Kündigung sowie Hinterlegung und Mitteilungen.

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3. Dezember 1997 betreffend die Aufhebung des § 14 des O.ö. Natur- und Land-

schaftsschutzgesetzes 1995 durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Oö Nr. 147/1997.

Wien

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen; LGBl. für Wien Nr. 7/1997.

Die Vereinbarung enthält folgende Artikel: Gegenstand der Vereinbarung, Bereich des Nationalparks, Zielsetzungen, Nationalparkverwaltung Donau-Auen, Aufgaben der Nationalparkverwaltung Donau-Auen, Leistungen der Gebietskörperschaften, Finanzierung und Anlauf der Geschäftstätigkeit, Wahrung regionaler Interessen, wissenschaftlicher Beirat, Schlichtungsverfahren, Inkrafttreten, Überprüfung der Leistungen, Geltungsdauer und Kündigung sowie Hinterlegung und Mitteilung.

Ortsbild, Assanierung

VERORDNUNGEN

Niederösterreich

- Verordnung über ein Assanierungsgebiet in Neunkirchen; LGBl. für NÖ Nr. 62/1997.

Die im Plan der Anlage rot begrenzten beiden Grundstücke in der KG Neunkirchen werden zum Assanierungsgebiet erklärt.

- Verordnung über ein Assanierungsgebiet in Krems an der Donau; LGBl. für NÖ Nr. 63/1997.

Die im Plan der Anlage rot begrenzten Grundstücke in der Stadtgemeinde Krems an der Donau werden zum Assanierungsgebiet erklärt.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. Feber 1997, mit der die Salzburger Altstadterhaltungsverordnung 1982 und die II. Schutzzonen-Erhaltungsverordnung geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 22/1997.

In der Salzburger Altstadterhaltungsverordnung und in der II. Schutzzonen-Erhaltungsverordnung werden die Anzeigepflichten für bestimmte Maßnahmen geändert.

Raumordnung, Raumplanung

GESETZE

Kärnten

- Gesetz vom 30. Jänner 1997, mit dem für das Land Kärnten ein Bodenbeschaffungsfonds eingerichtet wird (Kärntner Bodenbeschaffungsfondsgesetz - K-BBFG); LGBl. für Ktn. Nr. 38/1997.

Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumplanung und zur Verbesserung der Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft wird ein Fonds eingerichtet. Das Bodenbeschaffungsfondsgesetz enthält folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Förderung von bodenpolitischen Vorhaben der Gemeinden, Sicherung von Grundflächen von überörtlicher Bedeutung zur Betriebsansiedlung, Organisation des Fonds, Mittelaufbringung und Gebarung, Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte sowie Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration.

- Gesetz vom 26. Juni 1997, mit dem das Grundstücksteilungsgesetz 1985 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 93/1997.

Die Bestimmungen für Rückübereignungen werden neu geregelt.

- Gesetz vom 6. Oktober 1997, mit dem das Gemeindeplanungsgesetz 1995 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 134/1997.

Das Gemeindeplanungsgesetz wird in 54 Punkten geändert. Unter anderem werden die Bestimmungen für das Örtliche Entwicklungskonzept, für die Neufestlegung von Grundflächen als Bauland oder Aufschließungsgebiet, für das Verfahren zur Festlegung und Freigabe von Aufschließungsgebieten, für Sonderwidmungen, für die Änderung von Flächenwidmungsplänen und für Ausnahmen von der Wirkung des Flächenwidmungsplanes neu geregelt.

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 7. Mai 1997, mit dem das O.ö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird (O.ö. Raumordnungsgesetz-Novelle 1997); LGBl. für Oö Nr. 83/1997.

Das Raumordnungsgesetz wird in 22 Punkten geändert. Unter anderem werden die Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik, der Aufschließungsbeitrag im Bauland und die Bauführungen im Grünland neu geregelt.

Salzburg

- Gesetz vom 3. Juli 1997, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 1992 geändert wird (Raumordnungsgesetz-Novelle 1997); LGBl. für Slbg. Nr. 75/1997.

In der Raumordnungsgesetz-Novelle 1997 werden unter anderem die Bestimmungen für Handelsgroßbetriebe (nunmehr satt „Einkaufszentren“), für geringfügige Umwidmungen von Grünland in Bauland, für Vorbehaltsänderungen, für Bebauungspläne betreffend die Grund- und Aufbaustufe, für die Übertragung von Planungskosten für Bebauungspläne sowie für Bauten im Grünland geändert.

Tirol

- Gesetz vom 12. Dezember 1996 über die Raumordnung in Tirol (Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 - TROG 1997); LGBl. für Tirol Nr. 10/1997.

Das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997, das 120 Paragraphen enthält, gliedert sich in folgende Teile: Überörtliche Raumplanung, örtliche Raumplanung, Baulandumlegung, Bodenbeschaffungsfonds sowie Schluß-, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten.

- Gesetz vom 12. März 1997, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 geändert wird (1. Raumordnungsgesetz-Novelle); LGBl. für Tirol Nr. 28/1997.

Neben den Änderungsbestimmungen für Flächenwidmungspläne werden die §§ 15 „Beschränkungen für Freizeitwohnsitze“, 16 „Nachträgliche Anmeldung von Freizeitwohnsitzen, Freizeitwohnsitzverzeichnis“ und 16a „Wiederaufbau und Erweiterung bestehender Freizeitwohnsitze“ neu geregelt.

Vorarlberg

- Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen (Zweitwohnsitzabgabegesetz); LGBl. für VlbG. Nr. 87/1997.

Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung eine Abgabe von Zweitwohnsitzen zu erheben. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Geschosßfläche der Ferienwohnungen und ist durch Verordnung festzulegen.

VERORDNUNGEN

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1997, mit der Einkaufsorte festgelegt werden; LGBl. für Bgld. Nr. 51/1997.

Gemäß § 14d Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz werden als Einkaufsorte Bad Tatzmannsdorf, Bad Sauerbrunn, Unterwart, Kittsee und Bruckneudorf festgelegt.

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl. Ro-367/4/1997, mit der Richtlinien für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung er-

lassen werden (Richtlinien-Verordnung); LGBl. für Ktn. Nr. 105/1997.

Die Richtlinien-Verordnung enthält folgende Paragraphen: Grundsätze für privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der örtlichen Raumplanung, Sicherstellung der widmungs-gemäßen Verwendung, Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen und Beteiligung des Grundeigentümers an Aufschließungskosten.

Niederösterreich

- Änderung der Verordnung des regionalen Raumordnungsprogrammes NÖ Zentralraum; LGBl. für NÖ Nr. 44/1997.

In der Anlage 1 werden die Pläne mit den Blatt-nummern 37 und 55 ausgetauscht. In der Anlage 4 ergeben sich Änderungen innerhalb der Gemeindegebiete von der Marktgemeinde Mühlendorf, der Ortschaft Unterranna und der Gemeinde Rabenstein an der Pielach.

- Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns; LGBl. für NÖ Nr. 72/1997.

Das regionale Raumordnungsprogramm, das für die Gemeinden Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und die Stadtgemeinde St. Valentin gilt, gliedert sich in folgende Paragraphen: Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, allgemeine Zielsetzungen, Zielsetzungen für die Gewinnung von Sand und Kies, Verwirklichung, Maßnahmen für den Naturraum, Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung, Maßnahmen für die Wasserwirtschaft, Maßnahmen für die Gewinnung von Sand und Kies sowie Schlußbestimmungen.

Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der o.ö. Landesregierung vom 23. Dezember 1996 über die Verwendung von Grundstücken in der Planungsregion Linz als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 4/1997.

Im Raumordnungsprogramm werden in der Planungsregion Linz die Widmungen von bestimmten Grundstücken, die in Lageplänen dargestellt sind, für Geschäftsbauten bis zu jeweils einer Gesamtverkaufsfläche von 2.000 m², 8.000 m², 10.000 m² und 32.200 m² für zulässig erklärt.

- Raumordnungsprogramm der o.ö. Landesregierung vom 3. Feber 1997 über die Verwendung von Grundstücken in der Planungsregion Gmunden als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 26/1997.

Durch das Raumordnungsprogramm wird in der Stadtgemeinde Bad Ischl die Widmung eines bestimmten Grundstückes für einen Geschäftsbau bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.800 m² für zulässig erklärt.

- Raumordnungsprogramm der o.ö. Landesregierung vom 3. Feber 1997 über die Verwendung von Grundstücken in der Planungsregion Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 27/1997.

Durch das Raumordnungsprogramm wird in der Stadtgemeinde Wels die Widmung bestimmter Grundstücke für einen Geschäftsbau bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.000 m² für zulässig erklärt.

- Raumordnungsprogramm der o.ö. Landesregierung vom 24. Feber 1997 über die Verwendung von Grundstücken in der Planungsregion Steyr als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 31/1997.

Durch das Raumordnungsprogramm wird in der Stadtgemeinde Steyr die Widmung bestimmter Grundstücke für einen Geschäftsbau für den überörtlichen Bedarf, in dem gemischte Waren einschließlich Lebens- und Genußmittel der Grundversorgung angeboten werden, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 8.000 m² für zulässig erklärt.

- Raumordnungsprogramm der o.ö. Landesregierung vom 5. Mai 1997 über die Verwendung von Grundstücken in der Planungsregion Linz als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 56/1997.

Durch das Raumordnungsprogramm wird in der Landeshauptstadt Linz die Widmung bestimmter Grundstücke für einen Geschäftsbau für den überörtlichen Bedarf, in dem keine Lebens- und Genußmittel der Grundversorgung angeboten werden, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 5.000 m² für zulässig erklärt.

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 1. September 1997 über die Einordnung von Betrieben nach ihrer Betriebstypen (O.ö. Betriebstypenverordnung 1997 - O.ö. BTypVO 1997); LGBl. für Oö Nr. 111/1997.

Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen von Baulandgebieten und aus Umweltschutzgründen sowie zur leichteren Einordnung von Betrieben in die jeweiligen Widmungskategorien sind die in der Anlage bestimmten Betriebe angeführt, die auf Grund ihrer Betriebstypen in den Widmungskategorien gemischtes Baugebiet, Betriebsbaugebiet und Industriegebiet zulässig sind.

- 8. Raumordnungsprogramm der o.ö. Landesregierung vom 15. September 1997 über die Verwendung von Grundstücken in der Planungsregion Gmunden als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 119/1997.

Durch das Raumordnungsprogramm wird in der Stadtgemeinde Gmunden die Widmung bestimmter Grundstücke für einen Geschäftsbau für den über-

örtlichen Bedarf, in dem überwiegend Lebens- und Genußmittel der Grundversorgung angeboten werden, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 780 m² für zulässig erklärt.

- 9. Raumordnungsprogramm der o.ö. Landesregierung vom 15. September 1997 über die Verwendung von Grundstücken in der Planungsregion Vöcklabruck als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 120/1997.

Durch das Raumordnungsprogramm wird in der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim die Widmung bestimmter Grundstücke für einen Geschäftsbau für den überörtlichen Bedarf mit gemischtem Warenangebot, einschließlich Lebens- und Genußmittel der Grundversorgung, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.050 m² für zulässig erklärt.

- 10. Raumordnungsprogramm der o.ö. Landesregierung vom 1. Dezember 1997 über die Verwendung von Grundstücken in der Planungsregion Ried im Innkreis als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö Nr. 150/1997.

Durch das Raumordnungsprogramm wird in der Stadtgemeinde Ried im Innkreis die Widmung bestimmter Grundstücke für einen Geschäftsbau für den überörtlichen Bedarf mit gemischtem Warenangebot, einschließlich Lebens- und Genußmittel der Grundversorgung, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 3.400 m² für zulässig erklärt.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 22. April 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 51/1997.

Die in der Verordnung angeführten und dargestellten Grundstücke in der KG Mils werden von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.

- Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 61/1997.

Die in der Verordnung angeführten und dargestellten Grundstücke in der KG Häselgehr werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.

- Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion südöstliches Mittelgebirge geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 62/1997.

Die in der Verordnung angeführten und dargestellten Grundstücke in der KG Sistrans werden von der

Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.

- Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 63/1997.

Der in der Verordnung angeführte und dargestellte Grundstücksteil in der KG Kirchbichl wird von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.

- Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 64/1997.

Der in der Verordnung angeführte und dargestellte Grundstücksteil in der KG Zell am Ziller wird von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.

- Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 107/1997.

Das in der Verordnung angeführte und dargestellte Grundstück in der KG Häselgehr wird in die Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche einbezogen.

- Verordnung über die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens in der Gemeinde Pettneu a.A.; Bote für Tirol Nr. 35/1997.
- Verordnung über die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens in der Gemeinde Elmen; Bote für Tirol Nr. 158/1997.
- Verordnung über den Abschluß eines Baulandumlegungsverfahrens; Bote für Tirol Nr. 280/1997.
Ein Baulandumlegungsverfahren wird in der Gemeinde Mötz abgeschlossen.
- Verordnung über den Abschluß eines Baulandumlegungsverfahrens; Bote für Tirol Nr. 958/1997.
Ein Baulandumlegungsverfahren wird in der Gemeinde Nassereith abgeschlossen.
- Verordnung über den Abschluß eines Baulandumlegungsverfahrens; Bote für Tirol Nr. 1026/1997.
Ein Baulandumlegungsverfahren wird in der Katastralgemeinde Umhausen abgeschlossen.
- Verordnung über die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens in der Gemeinde Thaur; Bote für Tirol Nr. 1220/1997.
- Verordnung über die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens in der Gemeinde Rietz; Bote für Tirol Nr. 1435/1997.

- Verordnung über die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens in der Gemeinde Zirl; Bote für Tirol Nr. 1618/1997.

- Verordnung über die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens in der Gemeinde Ischgl; Bote für Tirol Nr. 1786/1997.

- Verordnung über die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens in der Gemeinde Arzl im Pitztal; Bote für Tirol Nr. 1939/1997.

- Verordnung über die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens in der Gemeinde Fiss; Bote für Tirol Nr. 1938/1997.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigkeit der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Dornbirn; LGBl. für VlbG. Nr. 13/1997.

Die Landesregierung erklärt in Dornbirn eine Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Gesamtverkaufsfläche von 5.100 m² für Waren des nicht täglichen Bedarfs für zulässig.

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Geschäftsordnung für den Raumplanungsbeirat; LGBl. für VlbG. Nr. 14/1997.

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über Festlegung der überörtlichen Freifläche in der Talsohle des Rheindeltas; LGBl. für VlbG. Nr. 15/1997.

Die in der Verordnung bezeichneten Grundstücke in der KG Götzis werden aus dem Wirkungsbereich der überörtlichen Freiflächen ausgenommen.

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales; LGBl. für VlbG. Nr. 45/1997.

Die in der Verordnung bezeichneten Grundstücke in der KG Dornbirn werden aus dem Geltungsbereich der überörtlichen Freiflächen ausgenommen.

KUNDMACHUNGEN

Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. April 1997 über die Aufhebung des Art. II des Gesetzes vom 10. November 1993, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 12/1994; LGBl. für Bgld. Nr. 17/1997.

Der VfGH hat ausgesprochen, daß die aufgehobene Bestimmung auch auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände nicht mehr anzuwenden ist und frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder wirksam werden.

Tirol

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 8.1.97 betreffend die Aufhebung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994 durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 3/1997.
- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 8. Jänner 1997 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung des Freilandbautengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 5/1997.
- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 2. April 1997 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, daß einzelne Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994 in der Fassung der 1. Raumordnungsgesetz-Novelle verfassungswidrig waren; LGBl. für Tirol Nr. 18/1997.

Vorarlberg

- Kundmachung des Landeshauptmannes über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß eine Bestimmung des Raumplanungsgesetzes verfassungswidrig war und über die Aufhebung einer Bestimmung des Raumplanungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für VlbG. Nr. 33/1997.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 26.2.1997, G 112, 113/96-8, Bestimmungen des VlbG. Raumplanungsgesetzes betreffend die Festlegung von Betriebsgebieten nach dem zulässigen Maß der Störwirkung in Zonen als verfassungswidrig aufgehoben.

- Kundmachung der Landesregierung über die Aufhebung der Verordnung der Gemeinde Egg, mit der als Betriebsgebiet ausgewiesene Flächen als Zone für gewerbliche und industrielle Produktionsbetriebe festgelegt werden, durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für VlbG. Nr. 71/1997.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 26.6.1997, V 138/94-16, den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Egg als gesetzwidrig aufgehoben, soweit bestimmte Grundparzellen für gewerbliche und industrielle Produktionsbetriebe festgelegt werden.

Schifffahrt

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz); BGBl. I Nr. 62/1997.

Das Schifffahrtsgesetz enthält folgende Teile: Allgemeine Bestimmungen, Schifffahrtspolizei, Schifffahrtsanlagen, Schifffahrtsgewerberecht, Schiffseichung, Schiffszulassung, Schiffsführung, Schiffsführerschulen und Schlußbestimmungen.

VERORDNUNGEN

- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Führung von Fahrzeugen auf Binnengewässern (Schiffsführerverordnung); BGBl. II Nr. 258/1997.
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Zulassung von Fahrzeugen auf Binnengewässern (Schiffszulassungsverordnung); BGBl. II Nr. 296/1997.

Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 31. Jänner 1997, mit der Bestimmungen zur Verbesserung der Sicherheit der Schifffahrt am Neusiedlersee erlassen werden; LGBl. für Bgld. Nr. 13/1997.

Auf dem Neusiedlersee sind der Verkehr und der Betrieb von Sportfahrzeugen und Segelbrettern verboten, sofern auf diesen nicht optische Notsignale mitgeführt werden.

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Feber 1997 über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone; LGBl. für Bgld. Nr. 14/1997.

Für die Durchführung der Seefestspiele wird der zwischen dem Festspielgelände Mörbisch am See und der gegenüberliegenden Insel gelegene Teil des Neusiedlersees zur Schutzzone erklärt, in der das Befahren mit Wasserfahrzeugen verboten ist.

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. Feber 1997, Zl. 8W Sch-50/13/1997, mit der Teile des Ossiacher Sees für die Durchführung einer Ruderregatta vorbehalten werden; LGBl. für Ktn. Nr. 24/1997.

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. März 1997, Zl. 8W-Sch-20/75/1997, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes, mit der die Schifffahrt auf Kärntner Seen geregelt wird, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 35/1997.

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 9. Juni 1997, Zl. 8W Sch-51/13/1997, mit der Teile des Wörther Sees für die Durchführung einer Ruderregatta vorbehalten werden; LGBl. für Ktn. Nr. 59/1997.

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. August 1997, Zl. 8W Sch-20/76/1997, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes, mit der die Schifffahrt auf Kärntner Seen geregelt wird, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 80/1997.

Salzburg

- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 6. Oktober 1997, mit der die Verordnung über schiffahrtspolizeiliche Verkehrsbeschränkungen auf dem Zeller See geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 86/1997.

Die Verordnung legt die Start- und Landegassen für die Ausübung des Wasserschiffahrens oder ähnlicher Arten des Wassersports sowie die damit verbundenen Einschränkungen fest.

Schulwesen

GESETZE

Burgenland

- Gesetz vom 17. April 1997, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 38/1997.

Das landwirtschaftliche Schulgesetz wird in 24 Punkten geändert.

- Gesetz vom 15. Juli 1997, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 61/1997.

Das Bgld. Pflichtschulgesetz wird in 21 Punkten geändert.

Kärnten

- Gesetz vom 26. Juni 1997, mit dem das Kärntner Schulgesetz 1991 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 81/1997.

Das Schulgesetz wird in 23 Punkten geändert.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes; LGBl. für NÖ Nr. 53/1997.

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz wird in 35 Punkten geändert.

- Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes; LGBl. für NÖ Nr. 70/1997.

Das NÖ Pflichtschulgesetz wird in 30 Punkten geändert.

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 10. April 1997, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1997); LGBl. für Oö Nr. 64/1997.

Die Anforderungen für die Errichtung öffentlicher Hauptschulen (Skihauptschulen) werden geändert.

- Landesgesetz vom 3. Juli 1997, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (2. O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1997); LGBl. für Oö Nr. 107/1997.

Das Pflichtschulorganisationsgesetz wird in 26 Punkten geändert, insbesondere die Errichtung der öffentlichen Polytechnischen Schulen wird neu geregelt.

Steiermark

- Gesetz vom 4. Feber 1997, mit dem das Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 29/1997.

- Landesgesetz vom 13. Mai 1997, mit dem das Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 64/1997.

Tirol

- Gesetz vom 13. März 1997 über die Errichtung eines Schul- und Kindergartenbaufonds (Tiroler Schul- und Kindergartenbaufondsgesetz 1997); LGBl. für Tirol Nr. 25/1997.

Zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Erhalter von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen oder von öffentlichen Kindergärten sind, wird als Sondervermögen des Landes Tirol der Schul- und Kindergartenbaufonds errichtet.

- Gesetz vom 2. Juli 1997, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 69/1997.

Die Zuschüsse des Landes Tirol zu den Kosten der Schülerbeförderung werden neu geregelt.

Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird (13. Novelle zum Wiener Schulgesetz); LGBl. für Wien Nr. 33/1997.

Das Wiener Schulgesetz wird in 31 Punkten geändert.

- Gesetz, mit dem die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 21/1997.

VERORDNUNGEN

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Berufsschulsprengeilverordnung; LGBl. für Vlb. Nr. 26/1997.

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Sonderschulsprengeilverordnung; LGBl. für Vlb. Nr. 53/1997.

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Schulsprengele der öffentlichen Polytechnischen Lehrgänge; LGBl. für Vlb. Nr. 90/1997.

KUNDMACHUNGEN

Oberösterreich

- Kundmachung der o.ö. Landesregierung vom 7. April 1997 über die Wiederverlautbarung des O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes; LGBl. für Oö Nr. 60/1997.

Sport

GESETZE

Kärnten

- Gesetz vom 12. November 1996, mit dem das Kärntner Sportgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 9/1997.

Niederösterreich

- NÖ Sportgesetz; LGBl. für NÖ Nr. 60/1997.
Das NÖ Sportgesetz gliedert sich in folgende Abschnitte: Förderung des Sports, Landessportrat und Sportfachrat, Sportstättenchutz, NÖ Schilehrwesen, NÖ Bergführerwesen, Ehrungen von Leistungen, Straf- und Schlußbestimmungen.

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 12. Juni 1997 über das Sportwesen in Oberösterreich (O.ö. Sportgesetz); LGBl. für Oö Nr. 93/1997.
Das Sportgesetz gliedert sich in „Allgemeine Bestimmungen“, „Organisation des Sportwesens“, „Schulunterricht, Berg- und Schiführer, Sportlehrer“ und „Schlußbestimmungen“.

VERORDNUNGEN

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. Jänner 1997 über die im Land Salzburg bestehenden Sportzweige (Sportzweigeverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 8/1997.
In Salzburg bestehen 64 Sportzweige, die in der Verordnung aufgelistet sind.

KUNDMACHUNGEN

Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung vom 9. September 1997, Zl. Verf-664/1/1997, mit der das Kärntner Sportgesetz wiederverlautbart wird; LGBl. für Ktn. Nr. 99/1997.
Das Sportgesetz enthält folgende Abschnitte: Förderung, Planung, Landessportrat, Sportlehrer und Strafbestimmungen.

Straßen, Verkehrswesen

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird (Bundesstraßengesetznovelle 1996); BGBl. I Nr. 31/1997.
Das Bundesstraßengesetz wird in 54 Punkten geändert.
- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (19. KFG Novelle), die 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle und das Gebührengesetz 1957 geändert werden; BGBl. I Nr. 103/1997.
Das Kraftfahrzeuggesetz wird in 92 Punkten und das Gebührengesetz in vier Punkten geändert.
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einbringung der Anteilsrechte des Bundes an den Bundesstraßengesellschaften in die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und der Einräumung des Rechts der Fruchtnießung zugunsten dieser Gesellschaft (ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997) erlassen und mit dem das ASFINAG-Gesetz 1982, das BIG-Gesetz, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, das Bundesministeriengesetz 1986, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften und das Bundesfinanzgesetz 1997 geändert werden (Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997); BGBl. I Nr. 113/1997.
- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird; BGBl. I Nr. 121/1997.
Das Kraftfahrzeuggesetz wird in 38 Punkten geändert.

Kärnten

- Gesetz vom 19. Dezember 1996 über den Kostenbeitrag der Gemeinden zum Verkehrsverbund Kärnten; LGBl. für Ktn. Nr. 22/1997.
Die Gemeinden haben ein Drittel der Kosten des Verkehrsverbundes Kärnten zu tragen.
- Gesetz vom 22. April 1997, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1991 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 68/1997.
Das Straßengesetz wird in sieben Punkten geändert.
- Gesetz vom 6. Oktober 1997, mit dem das Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetz 1996 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 122/1997.

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 7. Mai 1997, mit dem das O.ö. Straßengesetz 1991 geändert wird (O.ö. Straßengesetz-Novelle 1997); LGBl. für Oö Nr. 82/1997.
Das Straßengesetz wird in 38 Punkten geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 24. Oktober 1996, mit dem ein Teil der Großglocknerstraße als Landesstraße übernommen wird; LGBl. für Slbg. Nr. 4/1997.
- Gesetz vom 23. April 1997, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 49/1997.

Die Zweckwidmung wird neu geregelt, wobei die Erträge aus der Gebrauchsabgabe von der Gemeinde für Maßnahmen zu verwenden sind, die unmittelbar dem öffentlichen Personennahverkehr in ihrem Gemeindegebiet dienen.

Steiermark

- Gesetz vom 10. Dezember 1996, mit dem das Steiermärkische Parkgebührengesetz 1979 geändert wird (Steiermärkische Parkgebührengesetz-Novelle –
-
- 96); LGBl. für Stmk. Nr. 18/1997.

Neu geregelt werden unter anderem die Ermächtigung der Gemeinden, Parkgebühren auszuschreiben, die Zeiteinheiten für die Bemessung der Parkgebühr und die Parkgebührebefreiungen.

Tirol

- Gesetz vom 13. März 1997 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Tiroler Parkabgabegesetz 1997); LGBl. für Tirol 29/1997.

Durch das Parkabgabengesetz werden die Gemeinden ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen eine Abgabe zu erheben. Für die Parkraumbewirtschaftung können jene öffentlichen Straßen genutzt werden, die regelmäßig von einem größeren Personenkreis als Parkraum nachgefragt werden.

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 190 Vorarlberger Straße im Bereich der Gemeinden Rankweil und Feldkirch; BGBl. II Nr. 8/1997.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 1 Wiener Straße im Bereich der Gemeinden Amstetten und Winklarn; BGBl. II Nr. 18/1997.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für

den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 64 Rechberg Straße im Bereich der Gemeinden Albersdorf-Prebuch und Unterfladnitz; BGBl. II Nr. 26/1997.

- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 314 Fernpaß Straße - Anschlußstelle Vils im Bereich der Gemeinde Vils; BGBl. II Nr. 78/1997.

- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (42. Novelle zur KDV 1967); BGBl. II Nr. 80/1997.

Die Kraftfahrgesetz - Durchführungsverordnung wird in 34 Punkten geändert.

- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße - Halbanschlußstelle „Flirsch“ im Bereich der Gemeinde Flirsch; BGBl. II Nr. 87/1997.

- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 18 Bodensee Schnellstraße und der A 14 Rheintal Autobahn - Anschlußstelle Wolfurt/Lauterach im Bereich der Gemeinden Wolfurt, Lauterach, Dornbirn, Lustenau, Fußach und Höchst; BGBl. II Nr. 96/1997.

- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 156 Lamprechtshausener Straße im Bereich der Stadtgemeinde Salzburg; BGBl. II Nr. 105/1997.

- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in Wien; BGBl. II Nr. 128/1997.

- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in Tirol; BGBl. II Nr. 140/1997.

- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 22 Donauufer Autobahn - Anschlußstelle Stockerau/Mitte im Bereich der Stadtgemeinde Stockerau; BGBl. II Nr. 159/1997.

- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn - Halbanschlußstelle Gratkorn/Nord im Bereich der Marktgemeinde Gratkorn; BGBl. II Nr. 234/1997.

- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 35 Brucker Schnellstraße - Anschlußstelle Peggau im Bereich der Marktgemeinde Peggau; BGBl. II Nr. 259/1997.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Pians, Grins und Strengen; BGBl. II Nr. 317/1997.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 156 Lamprechtshausener Straße im Bereich der Gemeinden Oberndorf, Lamprechtshausen und Nußdorf am Haunsberg; BGBl. II Nr. 333/1997.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 10 Tauern Autobahn-Anschlußstelle „Paß Lueg (Vollausbau)“ im Bereich der Marktgemeinde Werfen; BGBl. II Nr. 372/1997.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 156 Lamprechtshausener Straße im Bereich der Gemeinde Bergheim; BGBl. II Nr. 373/1997.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 114 Triebener Straße im Bereich der Gemeinden Oberzeiring, Oberkurzheim und St. Oswald-Möderbrugg; BGBl. II Nr. 389/1997.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 78 Obdacher Straße im Bereich der Gemeinden Obdach und Amering; BGBl. II Nr. 397/1997.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Stadt Wien; BGBl. II Nr. 403/1997.
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (43. Novelle zur KDV 1967); BGBl. II Nr. 427/1997.

Die Kraftfahrzeuggesetz - Durchführungsverordnung wird in 49 Punkten geändert.

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 11. März 1997, Zl. 3-Gem-139/V/14/97, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 19. August 1996, Zl. 616-0/574-02/1996, mit welcher der Langegger Almweg als

öffentliche Straße erklärt und als Verbindungsweg kategorisiert wird, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 19. August 1996, Zl. 616-0/573-01/1996, mit welcher die Weganlage Zöbing-Kreuz bis zur Gemeindegrenze von Hüttenberg als öffentliche Straße erklärt und als Verbindungsweg kategorisiert wird, und die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 19. August 1996, Zl. 616-0/575-03/1996, mit welcher der Pöröflweg als öffentliche Straße erklärt und als Verbindungsweg kategorisiert wird, aufgehoben werden; LGBl. für Ktn. Nr. 26/1997.

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 13. Mai 1997, Zl. 8 B-GVV-55/2/1996, mit der der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See straßenpolizeiliche Aufgaben übertragen werden; LGBl. für Ktn. Nr. 51/1997.

Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Auflassung von Landstraßen; LGBl. für NÖ Nr. 9/1997.
- Verordnung über die Umlegung von Landeshaupt- und Landesstraßen; LGBl. für NÖ Nr. 10/1997.
- Verordnung über die Übernahme von Straßen in das Landesstraßennetz; LGBl. für NÖ Nr. 11/1997.
- Verordnung über die Vollziehung der StVO 1960 in Amstetten; LGBl. für NÖ Nr. 71/1997.
- Änderung der Verordnung über die Auflassung von Landesstraßen; LGBl. für NÖ Nr. 110/1997.
- Verordnung über die Übernahme einer Straße in das Landesstraßennetz; LGBl. für NÖ Nr. 111/1997.
- Änderung der Verordnung über die Auflassung von Landesstraßen; LGBl. für NÖ Nr. 126/1997.
- Änderung der Verordnung über die Umlegung von Landeshaupt- und Landesstraßen; LGBl. für NÖ Nr. 127/1997.

Oberösterreich

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 23. Dezember 1996 betreffend die Umlegung der Weißenkirchener Straße (Bezirksstraße Nr. 1283) und der Hauchhorner Straße (Bezirksstraße Nr. 1285) im Gebiet der Marktgemeinde Frankenmarkt; LGBl. für Oö Nr. 5/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 23. Dezember 1996 betreffend die Umlegung der Teufflauer Straße (Bezirksstraße Nr. 1128) im Gebiet der Marktgemeinde Andorf; LGBl. für Oö Nr. 6/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 20. Jänner 1997 betreffend die Umlegung der Lahrndorfer Straße (Bezirksstraße Nr. 1344) im Gebiet der Marktgemeinde Ternberg; LGBl. für Oö Nr. 11/1997.

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 24. Februar 1997 betreffend die Umlegung der Hörbicher Straße (Bezirksstraße Nr. 1535) im Gebiet der Marktgemeinde Lembach im Mühlkreis; LGBl. für Oö Nr. 32/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 24. Februar 1997 betreffend die Umlegung der Peterskirchener Straße (Bezirksstraße Nr. 1120) im Gebiet der Gemeinde Pram; LGBl. für Oö Nr. 33/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 10. März 1997 betreffend die Umlegung der Amesedter Straße (Bezirksstraße Nr. 1531) im Gebiet der Marktgemeinde Putzleinsdorf; LGBl. für Oö Nr. 41/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 1. September 1997 betreffend die Umlegung der Mettmacher Straße (Landesstraße Nr. 1088) im Gebiet der Gemeinde St. Johann am Walde; LGBl. für Oö Nr. 110/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 15. September 1997 betreffend die Umlegung der Pyrawanger Straße (Landesstraße Nr. 1158) im Gebiet der Gemeinde Esternberg; LGBl. für Oö Nr. 116/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 15. September 1997 betreffend die Widmung und Einreihung eines neu herzustellenden Abschnittes und Einreihung eines Abschnittes der derzeitigen B 1 Wiener Straße als Abschnitt der Ungenacher Straße (Landesstraße Nr. 1270) im Gebiet der Marktgemeinde Timelkam; LGBl. für Oö Nr. 117/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 15. September 1997 betreffend die Umlegung der Pichlwanger Straße (Landesstraße Nr. 538) im Gebiet der Marktgemeinde Timelkam; LGBl. für Oö Nr. 118/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 13. Oktober 1997 betreffend ein Fahrverbot auf der B 137 - Innviertler Straße und auf der B 138 - Pyhrnpaß Straße; LGBl. für Oö Nr. 129/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 1. Dezember 1997 betreffend die Umlegung der Kefermarkter Straße (Landesstraße Nr. 1474) im Gebiet der Marktgemeinde Gutau; LGBl. für Oö Nr. 149/1997.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. Dezember 1996, mit der ein Teilstück der Krimmler Landesstraße umgelegt wird; LGBl. für Slbg. Nr. 5/1997.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 31. Oktober 1997, mit der der Marktgemeinde Neumarkt am Wallersee, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung (Flachgau), straßenpolizeiliche

Aufgaben übertragen werden (Straßenpolizeiliche Delegationenverordnung Neumarkt am Wallersee); LGBl. für Slbg. Nr. 93/1997.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 25. Februar 1997 betreffend die Übertragung von Angelegenheiten der Straßenpolizei von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein auf die Stadtgemeinde Kufstein; LGBl. für Tirol Nr. 14/1997.
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. März 1997 betreffend die Übertragung von Angelegenheiten des Kraftfahrwesens von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein auf die Stadtgemeinde Kufstein; LGBl. für Tirol Nr. 15/1997.
- Verordnung über die Verlängerung eines Fahrverbotes auf der B 171 Tiroler Straße; Bote für Tirol Nr. 218/1997.
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, mit der ein Fahrverbot auf der B 182 Brenner Straße verhängt wird; Bote für Tirol Nr. 751/1997.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Landesstraßenverordnung; LGBl. für Vlb. Nr. 79/1997.

KUNDMACHUNGEN

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung der Wortfolge „in Abs. 2, 2a, 2b, 3 oder 4 bezeichnet“ in § 99 Abs. 6 lit. c der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der 19. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 518/1994, durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß die Wortfolge „in Abs. 2, 3 oder 4 bezeichnete“ in § 99 Abs. 6 lit. c der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung vor der 19. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 518/1994, verfassungswidrig war; BGBl. I Nr. 16/1997.
- Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 15 des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. I Nr. 57/1997.
- Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 1 Abs. 2 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. I Nr. 80/1997.
- Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung der Zahl „20“, in § 100 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. I Nr. 129/1997.

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr; BGBl. III Nr. 53/1997.
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über den Straßenverkehr, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde; BGBl. III Nr. 54/1997.

Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung vom 18. Feber 1997, Zl. Verf-226/2/1997, über die Übernahme der Kötschacher Straße in die Erhaltungspflicht des Landes; LGBl. für Ktn. Nr. 17/1997.

Salzburg

- Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 26. Juni 1997 über die Aufhebung der Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Wagrain vom 4. April 1991, mit der die sogenannte „Röckgasse“ zur öffentlichen Interessentenstraße erklärt wurde; LGBl. für Slbg. Nr. 47/1997.

Der VfGH hat die Verordnung der Marktgemeinde Wagrain, mit der die „Röckgasse“ zur öffentlichen Interessentenstraße erklärt wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 4. Juli 1997 betreffend die Aufhebung einer Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 56/1997.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 10.6.1997, V 155/96-6, jenen Teil der Verordnung der Stadtgemeinde Hall in Tirol als gesetzwidrig aufgehoben, soweit damit der gesamte Altstadtbereich zur Wohnstraße erklärt wird.

Vorarlberg

- Kundmachung der Landesregierung über die Aufhebung einer Verordnung der Stadt Dornbirn über die Erklärung zur Gemeindestraße durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für VlbG. Nr. 46/1997.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 12.3.1997, V 75/95-8, die Verordnung der Stadtgemeinde Dornbirn als gesetzwidrig aufgehoben, mit der die Straße „Frauenfeld“ zur Gemeindestraße erklärt wird.

Tierschutz

GESETZE

Kärnten

- Gesetz vom 12. November 1996, mit dem das Tierzuchtgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 5/1997.

Das Tierzuchtgesetz wird in 11 Punkten geändert.

- Gesetz vom 26. Juni 1997, mit dem das Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetz 1996 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 86/1997.

Die Überprüfung von Mindestanforderungen zum Schutz von Kälbern, Schweinen und Legehennen in Käfigbatteriehaltung werden neu geregelt.

Salzburg

- Gesetz vom 3. Juli 1997 über den Schutz von Nutztieren (Nutztierschutzgesetz); LGBl. für Slbg. Nr. 76/1997.

Das Nutztierschutzgesetz dient dem Ziel, die tiergerechte Pflege und Unterbringung von Nutztieren sicherzustellen und zu verhindern, daß Nutztieren durch Handlungen oder Unterlassungen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Tirol

- Gesetz vom 14. Mai 1997 zum Schutz der Tiere (Tiroler Tierschutzgesetz); LGBl. für Tirol Nr. 57/1997.

Als Grundsätze bestimmt das Tiroler Tierschutzgesetz unter anderem, daß Tiere so behandelt werden müssen, daß ihren artgemäßen Bedürfnissen entsprochen wird und daß Tier nicht mutwillig geängstigt oder ohne vernünftigen Grund getötet werden dürfen.

VERORDNUNGEN

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 13. Mai 1997, Zl. Ro-349/4/1997, mit der Bestimmungen des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes 1996 ausgeführt werden (Kärntner Tierschutzverordnung); LGBl. für Ktn. Nr. 56/1997.

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 18. November 1997, Zl. Agrar-11-18/44/97, betreffend die Überprüfung von Mindestanforderungen in landwirtschaftlichen Tierhaltungen; LGBl. für Ktn. Nr. 117/1997.

Die Behörde hat jährlich zur Erfassung eines repräsentativen Querschnitts mindestens 100 in Kärnten ansässige Tierhaltungsbetriebe auf die Einhaltung

der Mindestanforderungen zum Schutz der Tiere zu überprüfen.

Oberösterreich

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 23. Dezember 1996 über die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere; LGBl. für Oö Nr. 1/1997.

Die Verordnung regelt unter anderem die Ausstattung, die Bodenbeschaffenheit, die Lüftung und die Beleuchtung der Ställe bei der Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung.

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 23. Dezember 1996 betreffend die Überprüfung bestimmter landwirtschaftlicher Tierhaltungen; LGBl. für Oö Nr. 3/1997.

Die Behörde hat jährlich zur Erfassung eines repräsentativen Querschnitts mindestens 500 Tierhaltungsbetriebe in Oberösterreich auf Einhaltung der im Tierschutzgesetz festgelegten Mindestanforderungen zu überprüfen.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 16. September 1997 über den Schutz von Nutztieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung; LGBl. für Tirol Nr. 72/1997.

Die Verordnung regelt unter anderem die Ausstattung der Stallungen hinsichtlich der Böden, Lüftungssysteme und Beleuchtung.

- Verordnung der Landesregierung vom 7. Oktober 1997 über die Haltung von Tieren in Tierheimen und Tierparks; LGBl. für Tirol Nr. 79/1997.

Die Verordnung regelt die räumlichen Mindestvoraussetzungen und Ausstattungsanforderungen in Tierheimen und Tierparks.

- Verordnung der Landesregierung vom 28. Oktober 1997 und vom 4. November 1997 über die Haltung von Tieren (Tiroler Tierhaltungsverordnung); LGBl. für Tirol Nr. 80/1997.

In der Verordnung wird unter anderem die Unterbringung der Tiere geregelt, insbesondere das Stallklima, die Beleuchtung, die Bodenbeschaffenheit und die Bewegungsmöglichkeiten.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Haltung bestimmter Tierarten (Tierhaltungsverordnung); LGBl. für Vlb. Nr. 62/1997.
- Verordnung der Landesregierung über die Zucht von Tieren in der Landwirtschaft (Tierzuchtverordnung); LGBl. für Vlb. Nr. 92/1997.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die 1. Wiener Tierschutz- und Tierhalteverordnung geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 22/1997.

Tourismus, Fremdenverkehr

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz betreffend die Veräußerung der Anteile des Bundes an der „Dachstein“ Fremdenverkehrs-Aktiengesellschaft; BGBl. I Nr. 118/1997.

Salzburg

- Gesetz vom 3. Juli 1997, mit dem das Ortstaxengesetz 1992 und das Kurtaxengesetz 1993 geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 78/1997.

Steiermark

- Gesetz vom 26. November 1996, mit dem das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992, in der Fassung der Novelle 1994, geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 13/1997.

Das Tourismusgesetz wird in 21 Punkten geändert.

Vorarlberg

- Gesetz über die Änderung des Tourismusgesetzes; LGBl. für Vlb. Nr. 84/1997.

Das Tourismusgesetz wird in sieben Punkten geändert.

VERORDNUNGEN

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. April 1997 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes; LGBl. für Bgld. Nr. 21/1997.

In der Gemeinde Minihof – Liebau wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Mai 1997, mit der die Verordnung über die Errichtung des Regionalverbandes Leithaauen geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 24/1997.

In den touristischen Regionalverband wird der örtliche Tourismusverband der Gemeinde Pama aufgenommen.

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1997 über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen; LGBl. für Bgld. Nr. 50/1997.

Für die in der Verordnung angeführten Gemeinden werden die Ortsklassen I bis IV für das Jahr 1997 festgesetzt.

Oberösterreich

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 24. Februar 1997, mit der die O.ö. Ortsklassenverordnung geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 39/1997.

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 15. Dezember 1997, mit der die O.ö. Ortsklassenverordnung geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 154/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 1. Dezember 1997, mit der die Verordnung über die Errichtung der Tourismusregionen „Innviertel-Hausruckwald“, „Mühlviertel“, „Pyhrn-Eisenwurzen“ und „Salzkammergut“ geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 155/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 15. Dezember 1997, mit der die Tourismusgemeinden Freistadt, Gutau, Grünbach b.Fr., Hirschbach i.M., Kefermarkt, Lasberg, Leopoldschlag, Neumarkt i.M., Rainbach i.M., Waldburg und Windhaag b.Fr. zu einem gemeinsamen Tourismusverband zusammengeschlossen werden; LGBl. für Oö Nr. 156/1997.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 30. September 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Häselgehr/Gramais; LGBl. für Tirol Nr. 82/1997.
- Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Wipptal; LGBl. für Tirol Nr. 101/1997.
- Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-Igls und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 102/1997.
- Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Stubai-Fulpmes-Mieders-Schönberg-Telfes; LGBl. für Tirol Nr. 103/1997.
- Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Tiroler Oberland; LGBl. für Tirol Nr. 109/1997.
- Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-West; LGBl. für Tirol Nr. 110/1997.
- Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Oberes Iseltal; LGBl. für Tirol Nr. 111/1997.
- Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Sonnenplateau Mieming-Wildermieming; LGBl. für Tirol Nr. 112/1997.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Befähigung von Personen, die mit der Besorgung der Auf-

gaben des Tourismus betraut sind; LGBl. für VlbG. Nr. 12/1997.

- Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Tourismusgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 86/1997.

Das Tourismusgesetz gliedert sich in folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Tourismusbeiträge, Gästetaxe sowie Übergangsbestimmungen und eigener Wirkungsbereich.

Umweltschutz

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996); BGBl. I Nr. 53/1997.

Das Chemikaliengesetz enthält folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Anmeldung neuer Stoffe, Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; besondere Bestimmungen für die Umweltverträglichkeit von verbrauchsintensiven Produkten; besondere Bestimmungen über den Verkehr von Giften; Prüfstellen, ausländische Prüfnachweise, Datenverkehr; Überwachung, besondere Verfahrensvorschriften; Strafbestimmungen; Übergangs- und Schlußbestimmungen.

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung und zum Schutz der Umwelt im Ausland (Umweltförderungsgesetz - UFG), BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996, das Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 - WBF), BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 516/1994, sowie das Bundesgesetz zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz), BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996, geändert werden; BGBl. I Nr. 96/1997.

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Erdölverarbeitung (AEV Erdölverarbeitung); BGBl. II Nr. 344/1997.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Eisenerzen sowie aus

der Eisen- und Stahlherstellung und -verarbeitung (AEV Eisen - Metallindustrie); BGBl. II Nr. 345/1997.

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Kohlen (AEV Kohleverarbeitung); BGBl. II Nr. 346/1997.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Industriemineralen einschließlich der Herstellung von Fertigprodukten (AEV Industriemineralen); BGBl. II Nr. 347/1997.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung und Weiterverarbeitung von Edelmetallen sowie aus der Herstellung von Quecksilbermetall (AEV Edelmetalle und Quecksilber); BGBl. II Nr. 348/1997.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Massentierhaltung (AEV Massentierhaltung); BGBl. II Nr. 349/1997.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (AEV Gentechnik); BGBl. II Nr. 350/1997.

Niederösterreich

- Aufhebung der Verordnung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt von Heizöl; LGBl. für NÖ Nr. 109/1997.

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 23. Oktober 1989, mit der ein Smogalarmplan für das Belastungsgebiet „Großraum Linz“ festgelegt wird (Smogalarmplan-Verordnung „Großraum Linz“), LGBl. Nr. 69/1989, geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 73/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 21. Juli 1997 betreffend das Verfahren zur Bestellung des O.ö. Umwelthanwaltes; LGBl. für Oö Nr. 94/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 21. Juli 1997 über die Geschäftsordnung des Umweltbeirates; LGBl. für Oö Nr. 95/1997.
- Landesgesetz vom 3. Juli 1997, mit dem das O.ö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird (O.ö. Bodenschutzgesetz-Novelle 1997); LGBl. für Oö Nr. 104/1997.

Das Entsorgungskonzept hat vorzusehen, daß Abwässer aus zusammenhängend bebauten Gebieten den Erfordernissen der Gesundheit, des Umwelt-

schutzes, der Ökologie, der Zivilisation und im besonderen der Hygiene entsprechend entsorgt werden.

- Landesgesetz vom 5. Dezember 1996, mit dem das O.ö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird (O.ö. Bodenschutzgesetz-Novelle 1996); LGBl. für Oö Nr. 19/1997.

Die Landesregierung kann bestimmte Fristen auf Antrag des Gemeinderates bis zu sechs Jahren erstrecken, wenn auf Grund der bestehenden Einrichtungen eine geordnete Abwasserentsorgung zum überwiegenden Teil vorhanden ist.

KUNDMACHUNGEN

Bund

- Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen; BGBl. III Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen; BGBl. III Nr. 201/1997.
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen; BGBl. III Nr. 214/1997.

Ver- und Entsorgung

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit dem das Landeshauptmann von Oberösterreich zur Erteilung der Genehmigung zur Errichtung für die Relation Mauerkirchen bis Oberkappel des westlichen Abschnittes der Pentaline ermächtigt wird; BGBl. II Nr. 7/1997.
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der der Landeshauptmann von Oberösterreich zur Erteilung der Genehmigung zur Errichtung für die RAG-Speicher-Pipeline ermächtigt wird; BGBl. II Nr. 11/1997.

Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. Feber 1997 betreffend die Regelung der Preise für bestimmte Einspeisungen elektrischer Energie in das öffentliche Netz des Burgenlandes; LGBl. für Bgld. Nr. 12/1997.

Die Verordnung beinhaltet die Preise für die Einspeisungen verschiedener Stromerzeugungsanlagen, die Tarifzeiten und den Meßpreis.

Oberösterreich

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 7. April 1997 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserbereitungsanlagen (O.ö. Heizkessel-Verordnung); LGBl. für Oö Nr. 51/1997.

Heizkessel dürfen nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie die in der Verordnung angeführten Anforderungen an den Wirkungsgrad erfüllen.

Vorarlberg

- Verordnung des Landeshauptmannes über die Regelung der Strompreise für die kleinen und mittleren Elektrizitätsversorgungsunternehmen; LGBl. für Vlb. Nr. 18/1997.

Veranstaltungswesen

GESETZE

Kärnten

- Gesetz vom 22. Mai 1997, mit dem das Kärntner Veranstaltungsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 69/1997.

Das Veranstaltungsgesetz wird in 67 Punkten geändert.

Salzburg

- Gesetz, mit dem das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1987 geändert und das Salzburger Lichtspielgesetz 1973 aufgehoben wird (Veranstaltungsgesetz-Novelle 1997); LGBl. für Slbg. Nr. 37/1997.

Durch die Veranstaltungsgesetz-Novelle werden unter anderem die Vorschriften über die Verleihung, die Ausübung und das Erlöschen der Bewilligung durch die Landesregierung sowie das Verfahren für Großkinos geändert.

KUNDMACHUNGEN

Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung vom 9. September 1997, Zl. Verf-953/1/1997, mit der das Kärntner Veranstaltungsgesetz wiederverlautbart wird; LGBl. für Ktn. Nr. 95/1997.

Das Veranstaltungsgesetz enthält folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Bewilligung, Anmeldung, Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen, Betriebsanordnungen, Beschränkungen, Überwachung sowie Straf- und Schlußbestimmungen.

Salzburg

- Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 12. Dezember 1997 über die Wiederverlautbarung

des Salzburger Veranstaltungsgesetzes; LGBl. für Slbg. Nr. 100/1997.

Das Veranstaltungsgesetz gliedert sich nunmehr in folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, bewilligungspflichtige und anmeldepflichtige Veranstaltungen, Betriebsvorschriften, Beschränkungen, Überwachung, besondere Bestimmungen für Filmvorführungen und Schlußbestimmungen.

Wasser

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Wasserrechtsgesetznovelle Deponien); BGBl. I Nr. 59/1997.

Die Bestimmungen für Deponien und die Überwachung von Deponien werden geändert.

- Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Hydrographiegesetz geändert werden (Wasserrechtsgesetz-Novelle 1997 - WRG-Nov. 1997); BGBl. I Nr. 74/1997.

Das Wasserrechtsgesetz wird in 60 Punkten und das Hydrographiegesetz in vier Punkten geändert.

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Dotierung des Sonderkontos „Siedlungswasserwirtschaft“; BGBl. II Nr. 60/1997.

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Grundwasserschwellenwertverordnung abgeändert wird; BGBl. II Nr. 213/1997.

Die Grundwasserschwellenwertverordnung wird in 17 Punkten geändert.

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Anlagen zur Lagerung von Leitung wassergefährdender Stoffe; BGBl. II Nr. 323/1997.

Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Juli 1997, mit der die zu überprüfenden Badegewässer und Badestellen bestimmt werden; LGBl. für Bgld. Nr. 45/1997.

Zum Zwecke der Überprüfung der Wasserqualität gemäß des Bäderhygienegesetzes werden im Burgenland 13 Badegewässer und Badestellen bestimmt.

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Juni 1997, Zl. 14-Ges-69/8/97, über die Festsetzung der Badegewässer und Badestellen; LGBl. für Ktn. Nr. 61/1997.

In Kärnten werden 12 Seen als Badegewässer mit den in der Verordnung angegebenen Badestellen festgelegt.

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. Mai 1997, mit der die zu überprüfenden Badegewässer und Badestellen bestimmt werden; LGBl. für Oö Nr. 59/1997.

Zur Überprüfung der Wasserqualität gemäß des Bäderhygienegesetzes werden in Oberösterreich 43 Badestellen bestimmt.

- Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 21. Mai 1997, mit der ein Teil des hydrographischen Einzugsgebietes des Grundwasservorkommens „Südliches Eferdinger Becken“ als Grundwassersanierungsgebiet für Nitrat bezeichnet wird („Grundwassersanierungsverordnung - Südl. Eferdinger Becken“); LGBl. für Oö Nr. 78/1997.

Auf Grund der festgestellten, nicht nur vorübergehenden Überschreitung des Schwellenwertes für Nitrat wird der in der Anlage 1 und 2 ausgewiesene Teil des hydrographischen Einzugsgebietes des Grundwasservorkommens als Grundwassersanierungsgebiet für Nitrat bezeichnet.

- Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3. September 1997 zum Schutz der Grundwasservorkommen im Weilhartsforst („Grundwasserschongebiet Weilhartsforst“); LGBl. für Oö Nr. 133/1997.

Im Grundwasserschongebiet, das in einer Anlage dargestellt ist, sind die Ablagerung von Abfällen, die Ausbringung von Müllkompost, die Entnahme von mineralischen Rohstoffen, die Errichtung von Schrottverwertungsanlagen, die Versickerung von Abwässern und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten.

Salzburg

- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 7. Juli 1997 über die im Land Salzburg auf Wasserqualität überprüften Badegewässer und Badestellen (Badegewässer-Hygieneverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 57/1997.

Die Verordnung bestimmt die Badegewässer und Badestellen in Salzburg, an denen die Wasserqualität durch Besichtigung und Messungen sowie durch die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben zu überprüfen ist.

- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 6. November 1997, mit der Anordnungen zum Schutz der durch den Wasserverband Gasteinertal genutzten Himmelwandquelle erlassen werden (Schongebietsverordnung-Himmelwandquelle); LGBl. für Slbg. Nr. 94/1997.

Im Wasserschongebiet bedürfen unter anderem folgende Maßnahmen vor ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung: Errichtung von Bauten und Erweiterung von bestehenden Bauten, Durchführung von Maßnahmen, die den Lauf, das Gefälle oder die Wassermenge fließender Gewässer verändern könnten; Bohrungen, Grabungen oder sonstige Bodeneingriffe über 3 m Tiefe; Errichtung oder Änderung von Campingplätzen, von Badeteichen und von Sportanlagen; Lagerung von trinkwassergefährdenden Stoffen.

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 4. Dezember 1996 zum Schutze des Wasservorkommens für das Grundwasserwerk Hafendorf der Stadtwerke Kapfenberg; LGBl. für Stmk. Nr. 3/1997.

Die räumliche Ausdehnung des Schongebietes, das in die Zonen I und II geteilt wird, wird in einer Anlage zu dieser Verordnung dargestellt. Zum Schutze der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke werden unzulässige und bewilligungspflichtige Maßnahmen für die beiden Zonen bestimmt.

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 23. Mai 1997 zum Schutze des Wasservorkommens für das Grundwasserwerk Hafendorf der Stadtwerke Kapfenberg; LGBl. für Stmk. Nr. 34/1997.

Die räumliche Ausdehnung des Schongebietes, das in die Zonen I und II geteilt wird, wird in einer Anlage zu dieser Verordnung dargestellt. Zum Schutze der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Kapfenberg werden unzulässige und bewilligungspflichtige Maßnahmen für die beiden Zonen bestimmt. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 4.12.96, LGBl. Nr. 3/1997, außer Kraft.

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Juni 1997 über die Festsetzung der Badegewässer und Badestellen; LGBl. für Stmk. Nr. 50/1997.

Durch die Verordnung werden in der Steiermark 37 Badegewässer und Badestellen bestimmt.

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 3. November 1997, mit welcher die Verordnung vom 23. Mai 1997, LGBl. Nr. 34/1997, für das Grundwasserwerk Hafendorf der Stadtwerke

Kapfenberg abgeändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 77/1997.

Die anzeige- und bewilligungspflichtigen Maßnahmen in der Zone I und II sowie innerhalb des gesamten Schongebietes werden neu geregelt.

- Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 14. November 1997 über die Festsetzung der Badegewässer und Badestellen; LGBl. für Stmk. Nr. 78/1997.

Durch die Verordnung werden in der Steiermark 33 Badegewässer und Badestellen bestimmt. Mit dem Inkrafttreten tritt die Verordnung LGBl. Nr. 50/1997 außer Kraft.

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. April 1997 über die Bestimmung von Badegewässern und Badestellen; LGBl. für Tirol Nr. 27/1997.

Auf Grund des Bäderhygienegesetzes werden in Tirol 29 Badegewässer und Badestellen verordnet.

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. August 1997 zum Schutz der Ursprungs- und Maiseltaquellen der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Karres (Wasserschongebiet Ursprungs- und Maiseltaquellen); LGBl. für Tirol Nr. 76/1997.

Im Wasserschongebiet, das in der Verordnung dargestellt und abgegrenzt ist, ist das Füttern von Tieren und die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln verboten. Bewilligungspflichtig sind die Durchführung von Bohrungen, Sprengungen, der Abbau mineralischer Rohstoffe, die Lagerung von Abfällen, der Neubau von Straßen und Wegen sowie Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden.

Vorarlberg

- Verordnung des Landeshauptmannes über die Bestimmung der Badegewässer und Badestellen; LGBl. für VlbG. Nr. 47/1997.

Als Badegewässer, an denen die in der Verordnung angeführten Badestellen liegen, werden der Bodensee, Teile der Bregenzerache und des Alten Rheins, der Riedsee, das Bruggerloch (Höchst), die östliche Bucht des Baggersees Paspels (Rankweil) und der Baggersee Unter Au (Frastanz) festgelegt.

- Verordnung des Landeshauptmannes über Wirtschaftsbeschränkungen im Bereiche des Rheinvorlandes sowie der Rheindämme und Rheinwuhre; LGBl. für VlbG. Nr. 63/1997.

Auf den Hochwasserdämmen und den Mittelgerinnenwuhren sowie im Bereich der Vorländer des Rheins von der Illmündung bis zum Bodensee ist das Fahren und Reiten mit Ausnahmen verboten.

Wien

- Verordnung des Landeshauptmannes von Wien über die Badegewässer und Badestellen in Wien; LGBl. für Wien Nr. 28/1997.

Auf Grund des Bäderhygienegesetzes werden die Alte Donau, die Neue Donau und das Mühlwasser als Badegewässer bestimmt sowie 18 Badestellen festgelegt.

KUNDMACHUNGEN

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung von Wortfolgen in § 32 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. I Nr. 85/1997.
- Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß die Wortfolge „in der Regel“ in § 32 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung vor der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 verfassungswidrig war; BGBl. I Nr. 134/1997.

Kärnten

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 24. Juli 1997, Zl. Verf-442/6/1997, über die Aufhebung einer Wortfolge in § 2 lit. B der Kärntner Wasserschongebietsverordnung; LGBl. für Ktn. Nr. 79/1997.
- Kundmachung der Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl. Verf-1101/1/1997, mit der das Gemeindewasserversorgungsgesetz wiederverlautbart wird; LGBl. für Ktn. Nr. 107/1997.

Das Gemeindewasserversorgungsgesetz gliedert sich in folgende Abschnitte: Versorgung, Wasserschlußbeitrag, Aufschließungsbeitrag, Wasserbezugsgebühren und Schlußbestimmungen.

Oberösterreich

- Kundmachung der o.ö. Landesregierung vom 3. Feber 1997 über die Wiederverlautbarung des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes; LGBl. für Oö Nr. 24/1997.

Wohnungswesen

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz, mit dem Regelungen über den Erwerb von Rechten an Gebäuden und Wohnungen von Bauträgern getroffen werden (Bauträgervertragsgesetz - BTVG) und das Wohnungseigentumsgesetz 1975 geändert wird; BGBl. I Nr. 7/1997.

- Bundesgesetz, mit dem das Mietrechtsgesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 1975 und die Zivilprozeßordnung geändert werden; BGBl. I Nr. 22/1997.

Kärnten

- Gesetz vom 30. Jänner 1997, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 32/1997.

Das Wohnbauförderungsgesetz wird in 41 Punkten geändert.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes; LGBl. für NÖ Nr. 125/1997.

Die Befreiung von der Grundsteuer wird neu geregelt.

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 3. Juli 1997, mit dem das O.ö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird (O.ö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 1997); LGBl. für Oö Nr. 102/1997.

Salzburg

- Gesetz vom 3. Juli 1997 zur besonderen Förderung der Sanierung von Wohnungen und Wohnheimen (2. Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz); LGBl. für Slbg. Nr. 72/1997.

Zur Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen, Schüler-, Lehrlings- und Studentenheimen stellt das Land Salzburg Beträge bis zu 250 Mio. S zur Verfügung.

- Gesetz vom 3. Juli 1997 zur besonderen Förderung der Errichtung und Bereitstellung von Mietwohnungen (Sonder-Wohnbauförderungsgesetz 1997); LGBl. für Slbg. Nr. 73/1997.

Gegenstand der Förderung ist die Neuerrichtung von Wohnungen durch Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte oder der Erwerb von neu errichteten Wohnungen zum Zweck der Vermietung an begünstigte Personen.

- Gesetz vom 3. Juli 1997, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 geändert wird (Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 1997); LGBl. für Slbg. Nr. 74/1997.

Steiermark

- Gesetz vom 10. Juni 1997, mit dem das steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 61/1997.

Das Wohnbauförderungsgesetz wird in 18 Punkten geändert.

VERORDNUNGEN

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 12. Dezember 1996, WuS-9/4/1996, über die Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von Wohnbauförderungsdarlehen (Rückzahlungsbegünstigungsverordnung), LGBl. für Ktn. 2/1997.

Oberösterreich

- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 20. Jänner 1997, mit der eine Erhebung der Haushaltseinkommen 1994 im geförderten Mietwohnbau angeordnet wird; LGBl. für Oö Nr. 10/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 12. Mai 1997, mit der die Verordnung über die Wohnbeihilfe geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 55/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Förderung von Miet- und Eigentumswohnungen sowie von Reihenhäusern, Kleinhäusbauten und Wohnheimen (O.ö. Neubauförderungs-Verordnung); LGBl. für Oö Nr. 65/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 4. August 1997, mit der die Satzung des O.ö. Landeswohnungs- und Siedlungsfonds geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 91/1997.
- Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 18. August 1997 über die Festlegung der Einkommensgrenzen der förderbaren Person (O.ö. Einkommensgrenzen-Verordnung 1997); LGBl. für Oö Nr. 96/1997.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 11. August 1997 über die Festlegung des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes gemäß § 12a Abs. 2 des Salzburger Sozialhilfegesetzes für das Jahr 1997; LGBl. für Slbg. Nr. 62/1997.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. September 1997 zur Durchführung des Sonder-Wohnbauförderungsgesetzes 1997 (Sonderwohnbauförderungs-Durchführungsverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 80/1997.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. September 1997 über die Gewährung von Nachlässen bei vorzeitiger gänzlicher Rückzahlung von Förderungsdarlehen und Annuitätenzuschüssen (Rückzahlungsbegünstigungsverordnung 1997); LGBl. für Slbg. Nr. 81/1997.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. September 1997, mit der die Wohnbauförderungs-Durchführungsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 82/1997.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Oktober 1997, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 80/1997.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung über die Förderung der Errichtung von Wohnhäusern, Wohnungen, Heimen, Eigenheimen und Kleingartenwohnhäusern im Rahmen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes - WWFSG 1989 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 2/1997.
- Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes (Sanierungsverordnung 1997); LGBl. für Wien Nr. 16/1997.

KUNDMACHUNGEN

Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung vom 10. Juni 1997, Zl. Verf-649/1/1997, mit der das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz wiederverlautbart wird; LGBl. für Ktn. Nr. 60/1997.

Das Wohnbauförderungsgesetz enthält folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen; Förderung der Errichtung von Eigenheimen, Gruppenwohnbau und von Wohnungen in einer bestehenden Baulichkeit; Förderung der Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen; Förderung des Ersterwerbs von Wohnraum; Eigenmittlersatzdarlehen; Förderung der Sanierung von Gebäuden und Wohnungen; Eigentumsbeschränkungen und Mietverhältnisse; Wohnbeihilfe; Verfahrensbestimmungen.